

Vergabeunterlagen

Ausschreibung

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

AS260056 - Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

Vergabestelle

BG-Phoenixics GmbH, Tiergartenstraße 39, 30559 Hannover

17.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Informationsblatt zur Angebotsabgabe.....	3
Bewerbungsbedingungen (VgV)	11
Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen.....	22
Leistungsbeschreibung	35
Angebot des AN	39
Anlage Vereinbarung Auftragsverarbeitung DSGVO eDL.....	41
Produkt- und Vorschlagsanforderungsbogen Los 1	67
Produkt- und Vorschlagsanforderungsbogen Los 2	68
Geheimhaltungsvereinbarung NDA.....	69
Produkte/Leistungen	76
Eignungskriterien.....	80
Leistungskriterien	83
Anlagen	84

Informationen zur Vergabe

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

1. Informationen

1.1 Allgemein

Auftragsnummer	AS260056
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung
Auftragsbeschreibung	Vergabegegenstand ist ein Rahmenvertrag über Versicherungsdienstleistungen für eine neue betriebliche Altersversorgung mit 2 Losen. Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahren mit Optionen auf Verlängerungen und beginnt ab dem 01.12.2026.

1.2 Verfahren

Auftraggeber	BG-Phoenixics GmbH
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	.div
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU)(VgV)

1.3 Verfahrenseigenschaften

Losweise Vergabe	Ja				
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten				
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 1%: 99%				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>66500000-5</td><td>Versicherungen und Altersvorsorge</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	66500000-5	Versicherungen und Altersvorsorge
Code	Bezeichnung				
66500000-5	Versicherungen und Altersvorsorge				

1.4 Angebote

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

1.5 Sonstige Angaben

Vertragsart	Rahmenvertrag
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

2. Termine

2.1 Allgemein

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

2.2 Bekanntmachung

Bekanntmachung

Vorinformation

2.3 Angebote und Bewertung

Frist Bieterfragen	06.07.2026 12:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	20.07.2026 12:00:00
Bindefrist	20.10.2026
Versand Vorabinformation	05.08.2026

2.4 Auftragsdauer

Beginn

Ende

Anmerkungen

3. Elektronische Teilnahme

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

4. Bieterfragen

Bieterfragen müssen bis spätestens 06.07.2026 12:00 Uhr eingegangen sein.

Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.

Bieterfragen müssen im Fragen-/Antwortenforum des eVergabe Bieterassistenten unter <https://portal.deutsche-evergabe.de> gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Antworten auf Bieterfragen werden unmittelbar nach deren Beantwortung auch per E-Mail zugestellt, dienen aber ausschließlich der Benachrichtigung über das Vorliegen von Antworten im Fragen-/Antwortenforum. Anlagen die Antworten beigefügt wurden, werden in der E-Mail Benachrichtigung nicht mitgesendet. Daher müssen alle Antworten auf Bieterfragen im Fragen-/Antwortenforum geprüft und deren Kenntnisnahme bestätigt werden.

**Informationen zur
Angebotsabgabe**

**Ausschreibung
von
Versicherungsdienstleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Offenen Verfahrens werden Sie gebeten, ein Angebot für eine

**arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im
Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit Anlage im
Sicherungsvermögen des Versicherers
(Los 1)**

und/oder

**eine arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im
Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit zusätzlicher
kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl
(Los 2)**

bis zum

in der Bekanntmachung genannten Fristende für den Eingang der Angebote

über www.deutsche-evergabe.de einzureichen.

Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden Informationen und Hinweise.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Angebotserarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

I. Allgemeine Hinweise

Die ausgeschriebenen Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß den Vorschriften der Vergabeverordnung (VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vergeben.

Auftraggeberin und ausschreibende Stelle ist die

BG-Phoenix GmbH

Tiergartenstraße 39

30559 Hannover

<https://www.bg-phoenix.de/>

II. Bedingungen

1. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten Unterlagen und zugänglich gemachten Informationen, unabhängig von ihrer Form, können schützenswerte Daten beinhalten, insbesondere personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber sowie Arbeitsergebnisse enthalten, die in der Vorbereitung sowie bei der Durchführung des Vergabeverfahrens entstanden sind und an denen sonstige Rechte der Auftraggeber sowie Dritter bestehen. Die gesamten Vergabeunterlagen sowie sonstige im Vergabeverfahren zugänglich gemachten Informationen sind daher – unabhängig von ihrer Kennzeichnung – vom Bieter vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Unternehmens des Bieters oder eine Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeber untersagt. Ebenfalls unzulässig ist die Vervielfältigung und Verwertung der Vergabeunterlagen und Informationen auf andere Weise, als für die Erstellung eines Angebotes. Die Bieter sind daher auch verpflichtet, die Unterlagen und Daten nur solchen Personen in ihrem Unternehmen zugänglich zu machen, deren Kenntnis für die Erstellung und die Verhandlungen zwingend erforderlich ist. Erhaltene Unterlagen sind auf Anforderung nach Auftragsvergabe zurückzugeben oder zu vernichten. Im letzteren Fall ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung der erhaltenen Unterlagen und der zugänglich gemachten Informationen gilt nicht, soweit die IT-Systeme des Bieters elektronische Sicherungskopien (Backup-Dateien) erstellen, die im ordentlichen Geschäftsgang angelegt werden und deren Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall überdauert die Geheimhaltungsverpflichtung die Dauer der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsklausel bis zu der tatsächlichen Löschung oder Rückgabe der erhaltenen Unterlagen und/oder der zugänglich gemachten Informationen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt insoweit nicht, als Informationen ohne Verstoß gegen diese Klausel allgemein zugänglich sind oder werden, dem Auftragnehmer vor Abschluss dieser Vereinbarung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, dem Auftragnehmer von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht werden oder von dem Auftragnehmer nach Gesetz oder aufgrund behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

Mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG sowie Rückversicherer und externe Berater, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Klausel.

Soweit der Bieter im Rahmen seiner Tätigkeit personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, ist er zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die vorgenannten Pflichten gelten über den Abschluss des Vergabeverfahrens hinaus bis zu einer Dauer von fünf Jahren nach der Zuschlagserteilung fort.

2. Kommunikation

Unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Link finden sich die jeweils aktuellen Vergabeunterlagen sowie sämtliche Mitteilungen der Vergabestelle. Fragen der Bieter zum Verfahren und zum Auftragsgegenstand, die für die Abgabe eines Angebotes relevant sind, können bis zu dem

in der Bekanntmachung genannten Fristende für die Einreichung von Bieterfragen

in Textform über die für die Kommunikation vorgesehene Vergabeplattform

www.deutsche-evergabe.de

nach vorheriger Registrierung als Bieter gestellt werden. Gleiches gilt für Mitteilungen zu etwaigen Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen, die der Vergabestelle unverzüglich nach Kenntnisnahme in Textform zu übermitteln sind. Fehlinterpretationen der Vergabeunterlagen und Fehler bei der Angebotskalkulation gehen zu Lasten des Bieters.

Die Vergabestelle wird die Fragen der Bieter laufend beantworten.

Um über Bieterfragen (inklusive deren Beantwortung) und Aktualisierungen der Vergabeunterlagen sowie sonstige Mitteilungen zum Verfahren informiert zu werden, empfiehlt sich daher eine Registrierung als Bieter über die Vergabeplattform. Andernfalls obliegt es dem Bieter selbst, sich regelmäßig über den aktuellen Stand des Verfahrens und der Vergabeunterlagen über das Vergabeportal zu unterrichten.

Die Angebots- und Vertragssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation sowie die Abgabe von Erklärungen müssen daher in deutscher Sprache erfolgen.

3. Vollständigkeit der Unterlagen, Nachforderungsmöglichkeit

Die Vergabestelle behält sich die Nachforderung von Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor.

4. Bieter

Als Bieter an diesem Ausschreibungsverfahren sind ausschließlich Versicherungsunternehmen zugelassen, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der §§ 8 ff., 61 ff., 67 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder vergleichbarer Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates in der ausgeschriebenen Sparte verfügen.

Angebote durch Versicherungsmakler sind unzulässig und werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso ist eine Stellvertretung für einen Versicherer durch einen Versicherungsmakler zur Vermeidung von Interessenskonflikten ausgeschlossen. Angebote, welche durch einen Versicherungsmakler als Stellvertreter für einen Versicherer abgegeben werden, werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen.

5. Zeichnungsquoten

Es kann lediglich eine Alleinzeichnung angeboten werden. Angebote des Bieters, die eine geringere Zeichnungsquote als 100 % zum Gegenstand haben, werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen.

6. Beteiligung an mehreren Losen

Die Vergabe erfolgt losweise. Es gibt insgesamt zwei Lose:

- Los 1: Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit Anlage im Sicherungsvermögen des Versicherers (sicherheitsorientiert)
- Los 2: Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl (chancenorientiert)

Angebote können sowohl für ein Los als auch auf beide Lose abgegeben werden. Es ist keine Losbeschränkung vorgesehen.

7. Bildung eines Versichererkonsortiums

Die Bildung eines Versichererkonsortiums ist ausgeschlossen.

8. Bietergemeinschaft

Die Teilnahme als Bietergemeinschaft ist grundsätzlich zulässig, soweit sie keine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 1 GWB darstellt.

In diesem Fall ist die gesamtschuldnerische Haftung der Gemeinschaftsmitglieder zu erklären und der bevollmächtigte Vertreter zu benennen (Anlage 6 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen).

Das Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen. Der Name des Erklärenden ist in dem dafür vorgesehen Feld einzutragen.

9. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er die Unternehmen sowie deren in Anspruch zu nehmenden Leistungen benennen (Anlage 1 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen).

Der Bieter hat der Vergabestelle durch Vorlage der vom Unterauftragnehmer ausgefüllten und unterzeichneten Verpflichtungserklärung (Anlage 2 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen) nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist von jedem Unterauftragnehmer eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 5 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen) abzugeben.

Die Abforderung sonstiger Eigenerklärungen und Eignungsnachweise von Unterauftragnehmern bleibt der Vergabestelle vorbehalten.

10. Eignungsleihe

Beabsichtigt ein Bieter, Kapazitäten Dritter zum Nachweis der Eignung in Anspruch zu nehmen, sind die eignungsleihenden Unternehmen und der Umfang der jeweiligen Eignungsleihe zu benennen (Anlage 3 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen).

Der Bieter hat der Vergabestelle durch Vorlage der vom eignungsleihenden Unternehmen ausgefüllten und unterzeichneten Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass sich das eignungsleihende Unternehmen für den Fall der Beauftragung des Bieters dazu verpflichtet, die im Wege der Eignungsleihe zur Verfügung gestellten Qualifikationen dem Bieter zur Verfügung zu stellen sowie die vermittelte Eignung für die Dauer des Auftragsverhältnisses aufrecht zu erhalten und dass das eignungsleihende Unternehmen die gesamtschuldnerische Haftung mit dem Bieter erklärt (Anlage 4 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen). Zudem ist von jedem eignungsleihenden Unternehmen eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 5 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen) abzugeben.

Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen ist die Inanspruchnahme von finanziellen Kapazitäten aus Rückversicherungsvereinbarungen.

11. Vertretung und Vollmacht

Eine Vertretung des Bieters (Versicherer) im Vergabeverfahren ist nur zulässig, wenn er hierzu vom Versicherer uneingeschränkt bevollmächtigt ist. Die Vollmacht ist bei Abgabe des Angebotes und auf Nachfrage auch im Original vorzulegen. Die Abgabe des Angebots darf nur für einen Vollmachtgeber (Bieter) erfolgen. Mehrfachbeteiligungen und –vertretungen des Bevollmächtigten sowie Vollmachtgebers sind unzulässig.

Eine Stellvertretung des Bieters durch einen Versicherungsmakler als Bevollmächtigten ist zur Vermeidung von Interessenskonflikten ausgeschlossen. Angebote, welche durch einen Versicherungsmakler als Stellvertreter für einen Versicherer abgegeben werden, werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen.

12. Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

13. Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zum Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ist mit dem Angebot das Dokument „Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen“ ausgefüllt einzureichen.

14. Form der Angebotsabgabe, Unterschriften und Bindung

Von den Bietern sind Angebote spätestens bis zum

in der Bekanntmachung genannten Fristende für den Eingang der Angebote

gemäß den Vorgaben einzureichen.

Das Angebot muss dabei folgende Unterlagen beinhalten:

- Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen
- Angebotsblatt für Los 1 und/oder Los 2 Typ 1 und Typ 2
- Entwurf des Gruppenversicherungsvertrages/der Gruppenversicherungsverträge für das jeweilige Los oder beide Lose
- zugrundeliegende Versicherungsbedingungen für das jeweilige Los oder beide Lose
- VVG-konforme Beispielrechnungen/ Versicherungsvorschläge für die geforderten Leistungsangaben gemäß dem jeweiligen Angebotsblatt / den jeweiligen Angebotsblättern

Die Abgabe des Angebots erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform

www.deutsche-evergabe.de

Die Unterlagen sind in das o. g. Vergabeportal hochzuladen und über die dafür vorgesehene Funktion zur Abgabe zu versenden. Die hochgeladenen Unterlagen müssen zuvor an der/den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet worden sein oder eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur enthalten. Anstelle einer Unterschrift genügt der Name des Erklärenden in Textform. Eine Abgabe per Post, Mail oder Fax ist unzulässig.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an das eingereichte Angebot gebunden. Die Bindefrist beträgt drei Monate ab dem Schlusstermin für die Einreichung der Angebote.

Sämtliche zur Verfügung stehende Vergabeunterlagen sind bei der Angebotserstellung zu beachten. Das Angebot muss vollständig und in deutscher Sprache abgegeben werden. Für ein vergabekonformes Angebot darf der vorgegebene Text in den Vergabeunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Die Nichtbeachtung oder Abänderung der Unterlagen an dazu nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen führt zum Ausschluss des Angebotes.

15. Angebotsöffnung und Ablauf des Verfahrens

Die Bieter haben keinen Zugang zur Angebotsöffnung. Diese erfolgt vertraulich bei der Auftraggeberin.

Nach Eingang der Angebote werden diese zunächst formal auf Vollständigkeit und Verfahrenskonformität geprüft. Die Vergabestelle behält sich die Nachforderung von Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 und 3 VgV vor.

Sodann werden die Angebote inhaltlich nach den §§ 56 ff. VgV geprüft und gewertet. Die Wertung der Angebote erfolgt anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien. Das Angebot, das bei der Wertung den 1. Rang bezüglich des entsprechenden Loses belegt, kann am Ende bezuschlagt werden.

16. Zuschlagskriterien und Wertungserläuterungen

Die Angebotswertung erfolgt bei beiden Losen nach den allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 56 ff. der Vergabeverordnung (VgV) und nach Maßgabe der folgenden Anlagen:

Angebotsblatt_Los 1, Angebotsblatt_Los 2_Typ 1, Angebotsblatt_Los 2_Typ 2, Erläuterungen zum Bewertungsverfahren_Los 1 und Erläuterungen zum Bewertungsverfahren_Los 2. Der Zuschlag kann auf das jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Die Gesamtbewertung eines Angebots ergibt sich durch die Addition der Wertungspunkte für die einzelnen Kategorien. Der Bieter mit der höchsten Gesamt-Wertungspunktzahl gewinnt das Bieterverfahren und kann bezuschlagt werden. Sofern es zwei oder mehr Bieter mit der gleichen höchsten Gesamt-Wertungspunktzahl gibt, gewinnt von diesen derjenige Bieter das Bieterverfahren, der in der Kategorie „Garantieleistungen“ die meisten Wertungspunkte erzielt hat. Sofern auch hier Punktgleichheit besteht, entscheidet die höhere Wertungspunktzahl in der Kategorie „Produktgestaltung“ und bei erneuter Punktgleichheit die Kategorie „Unternehmensqualität“. Sofern hiernach weiterhin Punktgleichheit bei mehreren Angeboten bestehen sollte, entscheidet das Los.

17. Kosten

Kosten für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

18. Nachprüfungsverfahren

Die Vergabe unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer. Das Nachprüfungsverfahren ist nur unter den Voraussetzungen sowie unter Wahrung der Fristen nach §§ 160 ff. GWB zulässig.

Zuständige Vergabekammer sind die

**Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn**

Telefon: +49 228 9499-0

Fax: +49 228 9499-163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

III. Von den Bietern einzureichende Unterlagen (Checkliste)

1.	Entwurf des Gruppenversicherungsvertrages/der Gruppenversicherungsverträge
2.	zugrundeliegende Versicherungsbedingungen
3.	ausgefülltes Angebotsblatt/ausgefüllte Angebotsblätter mit Angabe der angeforderten Werte
4.	VVG-konforme Beispielrechnungen/ Versicherungsvorschläge für die geforderten Leistungsangaben gemäß Angebotsblatt
5.	Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen
6.	Ggf. Anlage 1 und 2 des Formblatts Bieterangaben und Eigenerklärungen im Falle der Vergabe von Unteraufträgen
7.	Ggf. Anlage 3 und 4 des Formblatts Bieterangaben und Eigenerklärungen im Falle der Eignungslleihe
8.	Ggf. Anlage 5 des Formblatts Bieterangaben und Eigenerklärungen im Falle der Vergabe von Unteraufträgen/ im Falle der Eignungslleihe
9.	Ggf. Anlage 6 des Formblatts Bieterangaben und Eigenerklärungen im Falle einer Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft
10.	Ggf. Vollmacht

Diese Unterlagen sind von den Bietern bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Termin für den Eingang der Angebote einzureichen. Es sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Formulare zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Bewerbungsbedingungen (VgV)

für die europaweite Vergabe von Leistungen

Alle Rechte sind vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BG-Phoenix GmbH. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Darüber hinaus sind die Inhalte dieses Dokumentes vertraulich. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die vertraulichen Informationen gemäß den Regelungen der zwischen den Parteien bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung zu behandeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Vergabeverfahren	3
2. E-Vergabe (Elektronische Übermittlung)	3
3. Teilnahmeantrag/Bewerbung/Angebot	3
4. Nebenangebote	7
5. Gültige Fassung von Vorschriften	8
6. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	8
7. Bewerber-/ Bietergemeinschaften	9
8. Übertragung von Leistungen an andere Unternehmen	9
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
10. Zusätze für ausländische Bewerber/Bieter	10
11. Kosten	11
12. Zuständige Stellen	11

1. Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Teil 4, sowie den geltenden Regelungen der "Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) ", ohne dass diese Bestimmungen Vertragsbestandteil werden. Zudem wendet die Vergabestelle weitere gesetzliche Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an.

2. E-Vergabe (Elektronische Übermittlung)

- 2.1 Die Vergabestelle stellt die Vergabeunterlagen und zusätzliche Dokumente vollständig im Internet bereit. Das gesamte Vergabeverfahren wird unter ausschließlicher Verwendung elektronischer Kommunikations- und Verarbeitungsmittel durchgeführt (E-Vergabe). Die elektronische Form ersetzt die schriftliche Form gemäß § 126 Abs. 3 BGB.
- 2.2 Es werden nur die Teilnahmeanträge, Angebote und sonstiger Schriftverkehr akzeptiert, die in Form der zugelassenen digitalen Übermittlung abgegeben wurden. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Bewerbungen, Angebote und sonstiger Schriftverkehr mittels Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen.

3. Teilnahmeantrag/Bewerbung/Angebot

- 3.1 Teilnahmeanträge, Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Anfragen in Sprachen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich zugelassen wurden, werden nicht beantwortet, Bewerbungen und Angebote ausgeschlossen.
- 3.2 Teilnahmeanträge und Angebote von Bewerber- und Bietergemeinschaften müssen bereits mit der Einreichung Angaben dazu enthalten, wer Mitglied der Bewerber- und/oder Bietergemeinschaft ist sowie eine Angabe dazu, welches Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auftritt. Wenn und soweit geforderte Angaben fehlen, ist die Vergabestelle berechtigt, fehlende Angaben und Erklärungen binnen einer **Frist von maximal 7 Kalendertagen** nachzufordern.
- 3.3 Für den Teilnahmeantrag/das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke und Formblätter zu verwenden. Die Vergabestelle akzeptiert als vorläufigen Eignungsnachweis alternativ zu den Vordrucken und Formblättern der Vergabeunterlagen auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). In dem Fall der Verwendung und Übermittlung im Vergabeverfahren gilt Ziffer 3.2. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen der

Leistungsbeschreibung ist nur unter den in Abs. 14 (=Ziffer 3.14) genannten Voraussetzungen zulässig. Die Forderung weiterer Nachweise und/oder Unterlagen, die die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien belegen, behält sich die Vergabestelle vor.

3.4 Für den Fall, dass eine EEE durch Wettbewerbsteilnehmer eingereicht wird, behält sich die Vergabestelle vor, von diesen jederzeit während des Vergabeverfahrens die Bewerber und/oder Bieter die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien durch andere Unterlagen oder Nachweise zu belegen.

3.5 Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot sind die geforderten Eignungsnachweise einzureichen. Der Bewerber/Bieter bzw. die Bewerber-/Bietergemeinschaft kann sich zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auch auf die Eignung Dritter stützen, ohne dass diese Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind (z. B. von Finanzierungspartnern, wie z. B. Banken oder von konzernverbundenen Unternehmen als Patronatsgeber oder Nachunternehmern etc.).

Ein Drittunternehmen, auf das sich der Bewerber/Bieter/die Bewerber-/Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner/ihrer Eignung stützt, liegt nicht bereits bei Einschaltung eines Nachunternehmens vor. Vielmehr ist der Fall erst dann gegeben, wenn ein Bewerber/Bieter/eine Bewerber-/Bietergemeinschaft ein Unternehmen einschaltet, auf dessen Eignung er/sie sich bezieht und daher die geforderten Eignungsnachweise ganz oder teilweise nicht selbst beibringt, sondern sich insoweit auf die Eignung und Eignungsnachweise eines dritten Unternehmens bezieht.

In diesem Fall muss der Teilnahmeantrag/das Angebot des Bewerbers/Bieters bzw. der Bewerber-/Bietergemeinschaft eine für die Drittunternehmen betroffene, auf deren Eignung er/sie sich bezieht, Verpflichtungserklärung des Drittunternehmens unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigelegtem Formblattes enthalten oder eine vergleichbare Erklärung des Drittunternehmens mit identischem Inhalt, sofern sich auf Drittunternehmen bezüglich der Eignung berufen wird.

In der Verpflichtungserklärung hat das Drittunternehmen seine Verpflichtung zur Unterstützung des Projektes unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Leistungen zu erklären. Ggf. erklärte Vorbehalte sind vor Zuschlagserteilung auszuräumen. Der Auftraggeber behält sich vor, bezüglich Nachunternehmern und sonstigen Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bewerber/Bieter bzw. Bewerber-/Bietergemeinschaft bezieht, Eignungsnachweise unter Fristsetzung anzufordern.

Die Vergabestelle behält sich vor, für den Fall, dass ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, eine

gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 und 4 VgV zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn ein Bewerber oder Bieter gem. § 36 Abs. 1 VgV die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gem. §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft.

- 3.6 Die Vergabestelle behält sich vor, dass ein Bewerber oder Bieter ein Unternehmen, das er im Wege der Eignungsleihe gem. § 47 VgV oder als Nachunternehmer in Anspruch zu nehmen beabsichtigt und bei dem fakultative Ausschlussgründe gem. § 124 GWB vorliegen, binnen einer Frist von maximal sieben (7) Kalendertagen ersetzen und die geforderten Eignungsnachweise beibringen muss. Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, sich der Kapazitäten eines Unterauftragnehmers zu bedienen, wird die Vergabestelle gem. § 36 Abs. 5 VgV bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe behält sich die Vergabestelle vor, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Ist der Unterauftragnehmer auszutauschen, setzt die Vergabestelle eine Frist von maximal sieben (7) Kalendertagen, binnen derer die geforderten Eignungsnachweise beizubringen sind.
- 3.7 Bei der elektronischen Angebotsabgabe ist das Angebot digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin über die Vergabepattform bei der Vergabestelle einzureichen. Erfolgt keine digitale Signatur, ist der auf der Vergabepattform bereit gestellte Mantelbogen auszudrucken und nach Maßgabe der Vorgaben für einzureichende Angebote bei der Vergabestelle ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.
- 3.8 Das Angebot muss die geforderten Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bieterangaben enthalten. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.9 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Produkt (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Produkt anbieten will.
- 3.10 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 3.11 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Wenn gefordert, ist der Umsatzsteuerbetrag unter

Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonto) werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nur berücksichtigt, wenn sie als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten (Skontofrist mindestens 14 Tage). Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. Sie werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt, werden jedoch im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.12 Ein in einem Vertrag vereinbartes Skonto gilt automatisch auch für im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbarte Nachträge. Vereinbarte Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlung einbehalten.
- 3.13 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Bieter sind unzulässig und werden kein Vertragsbestandteil.
- 3.14 Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung können nur verwendet werden, wenn eine von der Vergabestelle erstellte Kurzfassung nicht vorliegt. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung hinsichtlich Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie der Leistungsbeschreibung entsprechende Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsumme enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Leistungsbeschreibung innerhalb von maximal sieben (7) Kalendertagen nachzureichen.
- 3.15 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.16 Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen oder in den einschlägigen allgemeinen technischen Vorschriften geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 3.17 Die Vergabestelle behält sich vor, nach Maßgabe des § 56 VgV fehlende Erklärungen, Nachweise oder Angebotsunterlagen binnen einer Frist von maximal sieben (7) Kalendertagen nachzufordern. Gleiches gilt, wenn Angaben fehlerhaft, unklar und aufklärungs- oder ergänzungsbedürftig im Sinne des § 56 Abs. 2 VgV. Sollten nachgeforderte Unterlagen binnen dieser Frist nicht nachgereicht werden, erfolgt eine Prüfung und Wertung ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen. Die Nachreichung von Unterlagen nach Ablauf der gesetzten Frist ist ausgeschlossen.

4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn und soweit sie in der Bekanntmachung zugelassen sind. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen.
- 4.2 Zugelassene Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung der Vergabestelle abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes möglich, sofern die Vergabestelle nichts anderes bestimmt. Die Vergabestelle behält sich vor, die Einreichung von Nebenangeboten zu fordern, sie behält sich ferner vor, die Einreichung eines Hauptangebotes als eine Mindestanforderung für die Einreichung von Nebenangeboten zu fordern. Zugelassene Nebenangebote mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich.
- 4.3 Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den von der Vergabestelle vorgesehenen Vorgaben (zu erzielendes Ergebnis, Beschaffenheit, Rahmenbedingungen etc.) entsprechen.
- 4.4 Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen und Ausführungsvarianten sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Sie müssen alle Lieferungen/Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind. Für nicht in den zusätzlichen Bedingungen oder den Vergabeunterlagen geregelte Leistungen sind im Angebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen. Ziffer 3.17 gilt entsprechend.
- 4.5 Die Erfüllung der Mindestanforderungen und der vorgenannten Anforderungen ist mit dem Angebot nachzuweisen. Ziffer 3.17 gilt entsprechend.

- 4.6 Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) auch für Nebenangebote gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot anzugeben. Die fehlende Angabe führt dazu, dass der Preisnachlass ansonsten nur für das Hauptangebot gewertet werden kann.
- 4.7 Nebenangebote, die den Forderungen aus 4.1 bis 4.6 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Gültige Fassung von Vorschriften

- 5.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), genannte DIN und sonstige Vorschriften sind

- bei offenem Verfahren in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung
- bei nichtoffenem Verfahren oder Verhandlungsverfahren in der am Tag der Versendung der Vergabeunterlagen gültigen Fassung

maßgebend.

- 5.2 Falls in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN, etc.) Bezug genommen wird, kann auch der Norm gleichwertig angeboten werden. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere §§ 32 ff VgV. Wird von den angegebenen Normen abweichend angeboten, ist dies unter Nennung der betreffenden Ordnungszahl (Position) gesondert anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.
- 5.3 Sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Vorschriften bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so ist dies der Vergabestelle schriftlich anzuzeigen. Mehr- oder Minderkosten sind gesondert anzugeben.

6. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bewerber/Bieter hat sich unverzüglich nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen und etwaig fehlende Unterlagen von der Vergabestelle in Textform oder schriftlich nachzufordern. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe unter Verwendung der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsmittel in Textform darauf hinzuweisen.

7. Bewerber-/ Bietergemeinschaften

7.1 Teilnahmeanträge von Bewerbergemeinschaften und Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern werden nur berücksichtigt, wenn mit dem Teilnahmeantrag/Angebot der Vergabestelle unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigefügten Formblattes oder mittels einer entsprechend ausgefüllten EEE eingereicht werden:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters
- eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche gesamtschuldnerisch haften.

7.2 In Vergabeverfahren, in denen die Bieter von der Vergabestelle festgelegt werden, dürfen die aufgeforderten Unternehmen Bietergemeinschaften vor Angebotsabgabe nur mit Zustimmung der Vergabestelle bilden.

7.3 Eine Veränderung der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen bzw. einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftraggeber der Bewerber-/ Bietergemeinschaft seine Zustimmung zur Änderung erteilen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung.

7.4 Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bewerber-/ Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bewerber einen Teilnahmeantrag zu stellen bzw. ein Angebot für die gleiche Leistung (z.B. innerhalb eines Loses) abzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

8. Übertragung von Leistungen an andere Unternehmen

8.1 Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages anderer Unternehmen als Nachunternehmer zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Die Vergabestelle behält sich vor, Namen und weitere Unterlagen zur Eignung zu einem beabsichtigten Nachunternehmereinsatz anzufordern, die im Fall der Anforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen sind. Die Frist beginnt

am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Wird der/werden die anderen Unternehmen nicht innerhalb der Frist benannt und die Eignung nicht nachgewiesen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

- 8.2 Der Bieter darf Leistungen nur an andere Unternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf die Vorgaben der Ziffern 3.5 und 3.6 dieser Bewerbungsbedingungen wird verwiesen.
- 8.3 Der Bieter hat die anderen Unternehmen bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Bieter hat den anderen Unternehmen auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.
- 8.4 Der Bieter darf den anderen Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 9.1 Teilnahmeanträge/Angebote von Bewerbern/Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.
- 9.3 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bewerber/Bieter auf Verlangen der Vergabestelle Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

10. Zusätze für ausländische Bewerber/Bieter

- 10.1 Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Bewerbers/Bieters, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; ist der Bewerber/Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen oder eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- 10.2 Ausländische Bewerber/Bieter haben, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise in ihrem Herkunftsland nicht vorhanden sind, gleichwertige Bescheinigungen vorzulegen.
- 10.3 Neben den Vergabeunterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 10.4 Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers/Bieters erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

11. Kosten

- 11.1 Für das Bearbeiten und Einreichen des Teilnahmeantrags/Angebotes wird keine Entschädigung gewährt, es sei denn, dass dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

12. Zuständige Stellen

- 12.1 Vergabestelle, ausschreibende Stelle, Ansprechpartner und Auftraggeber

BG-Phoenix GmbH
Vergabestelle
Tiergartenstr. 39
30559 Hannover

- 12.2 Zuständige Vergabekammer

Vergabekammer des Bundes
Villemomblerstr. 76
53123 Bonn

Fax: 0228/9499-163

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Vergabeverfahren Offenes Verfahren zur Vergabe einer arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit Anlage im Sicherungsvermögen des Versicherers (Los 1) und einer arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl (Los 2)

1. Angaben zum Bieter

Angaben zum Unternehmen

Name/Firma	
Anschrift	
Rechtsform	
Registereintragung	
	Registernummer
	Registergericht
Umsatzsteuer-ID	
Wirtschafts-Identifikationsnummer (falls vorhanden)	

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers

☐	Kleinstunternehmer (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen Euro Umsatz)
☐	Mitglied einer Bietergemeinschaft
☐	Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Umsatz und kein Kleinstunternehmen)
☐	Großunternehmen (über 249 Beschäftigte oder über 50 Millionen Euro Umsatz)

Angaben zur Börsennotierung

☐	Das Unternehmen ist börsennotiert.
☐	Das Unternehmen ist nicht börsennotiert
Falls das Unternehmen nicht börsennotiert ist, Angabe der Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens	

Ansprechpartner im Vergabeverfahren

Name	
Telefon	
E-Mail	

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Bitte die Angaben zum Bieter vollständig ausfüllen - fehlende Angaben können zum Ausschluss des Angebotes führen!

2. Erklärung zur Angebotsabgabe

Die Abgabe von Angeboten für mehrere Lose ist zulässig.

Wir bieten auf folgende Lose an:

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Los 1: Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit Anlage im Sicherungsvermögen des Versicherers |
| ☐ | Los 2: Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl |

3. Eigenerklärungen

3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

3.1.1 Befähigung zum Geschäftsbetrieb als Versicherer nach den Voraussetzungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Wir erklären, dass wir über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der §§ 8 ff., 61 ff., 67 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder vergleichbarer Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates in der ausgeschriebenen Sparte verfügen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der Befähigung zum Geschäftsbetrieb (Kopie der Erlaubnis) zu fordern.

3.1.2 Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von §§ 150 ff. VVG i.V.m. den allgemein geltenden Normen des VVG (§§ 1-58 VVG)

Wir erklären, dass wir ein Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von §§ 150 ff. VVG i.V.m. den allgemein geltenden Normen des VVG (§§ 1-58 VVG) oder vergleichbarer Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates sind, welches in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3.2.1 Rückversicherungsschutz

Wir erklären, dass wir unter Berücksichtigung des konkreten Risikos über einen ausreichenden Rückversicherungsschutz verfügen und die Versicherungsverträge bei bonitätsstarken deutschen oder internationalen Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen sind.

3.2.2 Insolvenzschutz

Wir erklären, dass unser Unternehmen nachweislich über Insolvenzschutz verfügt, z. B. durch eine Mitgliedschaft in einer zentralen Sicherungseinrichtung als Insolvenzschutzmaßnahme.

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Wir erklären, dass wir über mindestens drei Referenzen verfügen, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es handelt sich um Referenzen über die Zeichnung von vergleichbaren Versicherungsverträgen (Erbringung einer arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung), die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden.
- Es handelt sich um Referenzen bei Unternehmen, die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Forderung nach Offenlegung des Referenzgebers mit Name und Anschrift behält sich die Vergabestelle zum Zwecke der Eignungsprüfung, insbesondere in Zweifelsfällen vor.

Darüber hinaus erklären wir, dass wir über einen ausreichend großen Gesamtbestand von mindestens 10.000 Direktversicherungsverträgen nach § 3 Nr. 63 EStG verfügen.

Bei Bietern, die ein Angebot als gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft einreichen, müssen die Referenzen mindestens bei dem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegen, das später auch entsprechende Leistungen erbringt.

3.4 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

3.4.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuern ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände beim Finanzamt bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Steuerzahlungen (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts) zu fordern.

3.4.2 Gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge an die Krankenkassen

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände bei einer Krankenkasse bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Krankenkassenbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen) zu fordern.

Ausländische Unternehmen, die keine Mitarbeitenden in Deutschland beschäftigen, erklären mit Einreichung dieses Formblattes die ordnungsgemäße Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind / in dem sie Mitarbeitende beschäftigen.

3.4.3 Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände bei der Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfall-Versicherung bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft) zu fordern.

Ausländische Unternehmen, die keine Mitarbeitenden in Deutschland beschäftigen, erklären mit Unterzeichnung des Formblattes Bieterangaben und Eigenerklärungen die ordnungsgemäße Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind / in dem sie Mitarbeitende beschäftigen.

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

3.4.4 Insolvenz

Wir erklären, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzliches Verfahren eröffnet ist, keine Eröffnung beantragt und kein Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

3.4.5 Liquidation

Wir bestätigen, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

3.4.6 Ausschluss nach § 22 LkSG

Wir erklären, soweit wir unsere(n) Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, wobei ins Ausland entsandte Arbeitnehmer nicht erfasst sind, dass die unter § 22 LkSG (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

3.4.7 Sonstige Ausschlussgründe

Wir erklären, dass keine sonstigen Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB bestehen.

3.4.8 Gewerbezentralregister

Wir erklären, dass uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

3.4.9 Selbstreinigung

Falls Ausschlussgründe vorliegen, legen wir einen Nachweis der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB bei. Uns ist bewusst, dass wir bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung vom Verfahren ausgeschlossen werden.

4. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Soweit durch den Bieter beabsichtigt wird, Unteraufträge zu vergeben, ist die Anlage 1 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen auszufüllen und zusammen mit dem Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen im Vergabeportal einzureichen. Zudem ist in Anlage 1 der Name des/der Erklärenden in Textform einzufügen.

Darüber hinaus ist für jeden Unterauftragnehmer eine Verpflichtungserklärung, welche ausgefüllt ist und den Namen des/der Erklärenden enthält, gemäß Anlage 2 einzureichen. Vor Zuschlagserteilung ist von jedem Unterauftragnehmer eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 5) abzugeben.

Soweit durch den Bieter beabsichtigt wird, Kapazitäten Dritter zum Nachweis der Eignung in Anspruch zu nehmen, ist die Anlage 3 zum Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen auszufüllen und zusammen mit dem Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen im Vergabeportal einzureichen. Zudem ist in Anlage 3 der Name des Erklärenden in Textform einzufügen.

Darüber hinaus ist für jedes eignungsleihende Unternehmen eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 4 mit dem Namen des Erklärenden einzureichen.

Darüber hinaus ist von jedem eignungsleihende Unternehmen eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 5) abzugeben.

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

5. Bietergemeinschaft

Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat seine Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu erklären. Hierzu ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft das Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen auszufüllen und einzureichen.

Zudem ist die Anlage 6 auszufüllen und zusammen mit dem Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen im Vergabeportal einzureichen.

Der Name des/der Erklärenden in Textform ist jeweils einzufügen.

6. Landesrechtliche Vorgaben (Niedersachsen) - Verpflichtungserklärung gemäß Niedersächsischem Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) – Verpflichtungserklärung zum Mindeststundenentgelt

Wir erklären, dass im Falle der Auftragsvergabe an unser Unternehmen nachfolgende besondere Vertragsbedingungen zwischen unserem Unternehmen als Auftragnehmer und dem Auftraggeber als vereinbart gelten:

6.1 Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte, § 4 NTVergG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags im Inland,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (ab 01.01.2026: 13,90 Euro; ab 01.01.2027: 14,60 Euro) zu zahlen und
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

6.2 Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette, § 13 NTVergG

Soweit Nachunternehmen bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten (§ 4 Abs. 1 NTVergG) auch den von ihm eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vor Einsatz des Nachunternehmers vorzulegen. (§ 13 Abs. 1 NTVergG)

Auf die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen kann der Auftraggeber verzichten, soweit der Anteil des Auftrags, der auf das jeweilige Nachunternehmen entfällt, weniger als 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt. (§ 13 Abs. 3 NTVergG)

6.3 Kontrollen und Sanktionen gemäß Niedersächsischem Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

6.3.1 Kontrollen, § 14 NTVergG

Der Auftragnehmer sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind nach § 14 Abs. 1 S. 2 NTVergG verpflichtet,

- dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 S. 1 NTVergG, wonach der Auftraggeber gehalten ist, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die vergaberechtlichen Verpflichtungen nach dem NTVergG eingehalten werden, auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

- dem Auftraggeber vollständige und prüffähige Unterlagen über die Beschäftigten, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen bereitzuhalten, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vor, dass die sich aus der Erklärung nach Ziffer 6.1 (siehe § 4 Abs. 1 NTVerG) ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so ist er zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet.

6.2.2 Sanktionen, 15 NTVerG

Um die Einhaltung der sich aus der Erklärung nach Ziffer 6.1 (siehe § 4 Abs. 1 NTVerG) ergebenden Verpflichtungen zu sichern, gilt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts als vereinbart; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und dass der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus der Erklärung nach Ziffer 6.1 (siehe § 4 Abs. 1 NTVerG) ergebenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen, berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

7. Eigenerklärung zur Umsetzung des Zuschlags- und Erfüllungsverbots für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit russischen Staatsangehörigen, Organisationen und Einrichtungen gem. Art. 5k der Verordnung EU 2022/576 vom 08.04.2022

Wir erklären, dass wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden,
- oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

Wir erklären, dass am Auftrag keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne der Buchstaben a) bis c) als Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

Wir versichern die Richtigkeit der oben getätigten Angaben. Uns ist bewusst, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, Bescheinigungen der entsprechenden zuständigen Behörden und Nachweise über oben abgegebene Erklärungen einzufordern. Sollten diese Bescheinigungen dann nicht eingereicht werden, kann dies zum Ausschluss führen. Wir erklären uns zudem mit den Teilnahmebedingungen der Auftraggeberin einverstanden.

Ort, Datum

Name des/der Erklärenden

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 1

Unteraufträge

Es wird beabsichtigt, Unteraufträge zu vergeben.

Folgende Unternehmen sollen für folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

Unternehmen	
Leistung	

Unternehmen	
Leistung	

Unternehmen	
Leistung	

Ort, Datum

Name des/der Erklärenden

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 2

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Name und Anschrift des Bieters

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragserteilung an den oben genannten Bieter diesem die Mittel und die Kapazitäten unseres Unternehmens für die folgende Leistung

Beschreibung der Leistung

zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum

Name des erklärenden Vertreters des Unterauftragnehmers

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 3

Eignungsleihe

Es wird beabsichtigt, Kapazitäten Dritter zum Nachweis der Eignung in Anspruch zu nehmen.

Folgende eignungsleihende Unternehmen sollen für die Eignungsleihe in Anspruch genommen werden:

Unternehmen	
Umfang der Eignungsleihe	

Unternehmen	
Umfang der Eignungsleihe	

Unternehmen	
Umfang der Eignungsleihe	

Ort, Datum

Name des/der Erklärenden

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 4

Verpflichtungserklärung des eignungsleihenden Unternehmens

Name und Anschrift des Bieters

Name und Anschrift des eignungsleihenden Unternehmens

Wir erklären, dass wir uns an dem Vergabeverfahren als eignungsleihendes Unternehmen für den oben genannten Bieter beteiligen.

Die Eignungsleihe ist von folgendem Umfang:

Umfang der Eignungsleihe

Wir verpflichten uns für den Fall der Beauftragung des Bieters, die im Wege der Eignungsleihe zur Verfügung gestellten Qualifikationen dem Bieter zur Verfügung zu stellen sowie die von uns vermittelte Eignung für die Dauer des Auftragsverhältnisses aufrecht zu erhalten

Wir erklären, dass unser Unternehmen, soweit es Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellt, auch diejenigen Leistungen erbringen wird, für die die Kapazitäten benötigt werden.

Wir erklären, dass unser Unternehmen mit dem Bieter eine gesamtschuldnerische Haftung übernimmt, wenn unser Unternehmen Kapazitäten im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters im Wege der Eignungsleihe zur Verfügung stellt. Die Haftung gilt entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

Ort, Datum

Name des erklärenden Vertreters des eignungsleihenden Unternehmens

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 5

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Unterauftragnehmer/eignungsleihendes Unternehmen)

Name und Anschrift des Bieters

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers/eignungsleihenden Unternehmens

1. Gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuern ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände bei den Finanzbehörden bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Steuerzahlungen (Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörde) zu fordern.

2. Gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge an die Krankenkassen

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände bei einer Krankenkasse bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Krankenkassenbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen) zu fordern.

Ausländische Unternehmen, die keine Mitarbeitenden in Deutschland beschäftigen, erklären die ordnungsgemäße Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind / in dem sie Mitarbeitende beschäftigen.

3. Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung

Wir erklären, dass wir die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung ordnungsgemäß erfüllen und keine Rückstände bei der Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfall-Versicherung bestehen.

Die Vergabestelle behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfall-Versicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft) zu fordern.

Ausländische Unternehmen, die keine Mitarbeitenden in Deutschland beschäftigen, erklären die ordnungsgemäße Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind / in dem sie Mitarbeitende beschäftigen.

4. Insolvenz

Wir erklären, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzliches Verfahren eröffnet ist, keine Eröffnung beantragt und kein Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

5. Liquidation

Wir bestätigen, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

6. Ausschluss nach § 22 LkSG

Wir erklären, soweit wir unsere(n) Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, wobei ins Ausland entsandte Arbeitnehmer nicht erfasst sind, dass die unter § 22 LkSG (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

7. Sonstige Ausschlussgründe

Wir erklären, dass keine sonstigen Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB bestehen.

8. Selbstreinigung

Falls Ausschlussgründe vorliegen, legen wir einen Nachweis der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB bei. Uns ist bewusst, dass wir bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Ort, Datum

Name des/der Erklärenden des Unterauftragnehmers/eignungsleihenden Unternehmens

Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen

Anlage 6

Bietergemeinschaft

Wir beteiligen uns als Mitglied einer Bietergemeinschaft.

Name und Anschrift aller Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter der Gemeinschaft

Wir erklären, dass alle Mitglieder im Rahmen der Auftragserbringung als Gesamtschuldner haften.

Wir erklären, dass keine wettbewerbswidrige oder wettbewerbsbeschränkende Abrede bzw. Verhaltensweise durch die gemeinschaftliche Beteiligung vorliegt.

Rechtsverbindliche Unterschriften aller Mitglieder der Bietergemeinschaft (ggf. auf einem Beiblatt fortsetzen):

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Mit unserer Unterschrift versichern wir die Richtigkeit aller Angaben. Wir willigen ein, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, Nachweise über oben abgegebene Erklärungen einzufordern.

Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sie umfasst stets alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Auftraggeberin

BG-Phoenix GmbH
Tiergartenstraße 39
30559 Hannover

Die BG-Phoenix GmbH ist ein IT-Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung. Als Tochterunternehmen der Berufsgenossenschaften erbringt sie seit rund 25 Jahren IT-Leistungen für ihre Gesellschafter und weitere Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit mehr als 750 Mitarbeitern entwickelt, betreibt und betreut die BG-Phoenix GmbH fachliche und technische IT-Lösungen für Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Dazu gehören insbesondere integrierte Fachverfahren, digitale Anwendungen sowie der technische Betrieb von IT-Infrastrukturen. Durch die enge Anbindung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verfügt das Unternehmen über ausgeprägte Branchen- und Fachkenntnisse, die in die Konzeption, Weiterentwicklung und den Betrieb der Systeme einfließen.

Nähere Informationen zu den Aufgaben, Tätigkeiten sowie zur Organisation der Auftraggeberin finden Sie unter

<https://www.bg-phoenix.de/>

2. Versicherungsnehmer und Versicherte

Die Auftraggeberin ist Versicherungsnehmerin. Die Mitarbeiter sind versicherte Personen.

3. Gegenstand der Versicherung

3.1 Versorgungsberechtigter Personenkreis

Die Versorgung erstreckt sich auf zwei Mitarbeitergruppen:

Gruppe 1 – Mitarbeiter mit bestehendem Versorgungsanspruch

- Gruppe 1 umfasst Mitarbeiter, die bereits einen bestehenden Versorgungsanspruch gemäß der aktuell bestehenden Versorgungsregelung in Form einer Direktzusage besitzen.
- Den derzeit ca. 600 Mitarbeitern der Gruppe 1 wird die Option eingeräumt, für den Future Service vom bisherigen Versorgungssystem in das neue Versorgungssystem im Rahmen der auszuschreibenden Direktversicherung zu wechseln.
- Stichtag für die einmalige Wechseloption ist der 01.12.2026.

Gruppe 2 – Mitarbeiter mit neuem Versorgungsanspruch

- Gruppe 2 umfasst Mitarbeiter, deren Versorgungsanspruch erstmals im Rahmen des neuen Versorgungssystems zum oder nach dem 01.12.2026 begründet wird.
- In Sonderfällen kann es zu einem früheren Versorgungsbeginn kommen; ein Versicherungsbeginn, der vor der Zuschlagserteilung liegt, wird aber ausgeschlossen.
- Mitarbeiter der Gruppe 2 werden automatisch dem neuen Versorgungssystem zugeordnet,

Leistungsbeschreibung

sobald die in der Versorgungsordnung definierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Teilnahmevoraussetzungen

- Grundsätzlich versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter der Auftraggeberin, die einer der genannten Gruppen zugeordnet werden.
- Die detaillierten Teilnahmevoraussetzungen werden von der Auftraggeberin in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Es bestehen keine dienstzeitabhängigen Aufnahmevoraussetzungen und Wartezeitregelungen.

Voraussichtlicher Versichertenbestand und Bestandsentwicklung

- Die voraussichtliche Anzahl der zu Vertragsbeginn zu versichernden Personen beträgt ca. 150 (Annahme zur Anzahl der Mitarbeiter aus Gruppe 1, die die Wechseloption ausüben).
- Basierend auf Erfahrungswerten zu den Neueintritten in der Vergangenheit ist von einem jährlichen Zugang zwischen 45 und 90 Mitarbeitern aus Gruppe 2 auszugehen.
- Der Versicherer hat die Abbildung eines dynamischen Bestandes (Zugänge, Abgänge, Gehaltsentwicklungen) sicherzustellen und entsprechende Prozesse zur Bestandsführung vorzuhalten.

3.2 Arbeitgeberfinanzierte Beiträge

- Alle Mitarbeiter, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, erhalten einen arbeitgeberfinanzierten Versorgungsbeitrag in Höhe von 2 % bis 4 % ihrer anrechenbaren Bezüge.
- Der sich derzeit ergebende durchschnittliche Beitrag im Bestand beläuft sich auf 2.164 EUR p. a. je beschäftigter Person.
- Die Versorgungsbeiträge werden monatlich gezahlt. Die Bestimmung der Beitragshöhe erfolgt jährlich zu einem festen Stichtag (derzeit jeweils zum 01.01. eines Jahres).
- Die anrechenbaren Bezüge werden von der Auftraggeberin im Rahmen der Versorgungsordnung definiert (z. B. Zusammensetzung aus Grundgehalt und ggf. weiteren Vergütungsbestandteilen). Schwankende Vergütungsbestandteile wie z. B. Gratifikationen, Bonuszahlungen oder Überstundenzuschläge werden nicht berücksichtigt.
- Als Zusageart wird die beitragsorientierte Leistungszusage gemäß BetrAVG gewählt; die späteren Leistungen ergeben sich aus den eingezahlten Beiträgen und der tatsächlichen Wertentwicklung des Versicherungsvertrages (Garantieleistungen plus Wertzuwachs aus der Überschussbeteiligung bzw. der Kapitalanlage).

3.3 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- Die arbeitgeberfinanzierten Beiträge werden ausschließlich im Rahmen der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG erbracht; der Versorgungsbeitrag ist auf den dort festgelegten Höchstbetrag begrenzt.
- Der Versicherer hat Produkte und Tarife anzubieten, die die Beitragsführung im Rahmen dieser gesetzlichen Grenzen ermöglichen und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit angemessen abbilden können.

3.4 Entgeltumwandlung

- Neben der arbeitgeberfinanzierten Versorgung haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, Entgelt in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG umzuwandeln.
- Auf diese umgewandelten Entgeltbestandteile gewährt die Auftraggeberin mindestens den nach § 1a BetrAVG gesetzlich geregelten Arbeitgeberzuschuss, insgesamt jedoch höchstens bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (West).

Leistungsbeschreibung

- Der Versicherer hat sicherzustellen, dass Entgeltumwandlungsbeiträge sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberzuschüsse in einem gesonderten Versicherungsvertrag geführt werden.
- Die Kombination aus arbeitgeberfinanzierten Beiträgen und Entgeltumwandlungsbeiträgen darf die steuerlichen Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreiten. Der Versicherer unterstützt die Auftraggeberin im Rahmen der technischen Abwicklung bei der Einhaltung dieser Grenzen (z. B. durch entsprechende Parametrisierung der Verträge und Plausibilitätsprüfungen).
- Die Einzelheiten zur Zahlungsweise der Entgeltumwandlungsbeiträge ergeben sich aus Ziffer 7 dieser Leistungsbeschreibung sowie aus den zwischen der Auftraggeberin und den Mitarbeitern abzuschließenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

3.5 Direktversicherungsprodukt

- Die Mitarbeiter können bei Aufnahme in die Direktversicherungsversorgung zwischen drei verschiedenen Produkten wählen:
 1. Klassik- oder Neue-Klassik-Produkt mit Kapitalanlage vollständig im Sicherungsvermögen des Versicherers (kein Produkt mit Indexpartizipation)
 2. Hybrid-Produkt mit einer Beitragsgarantie von 80 % und einer fest vom Versicherer vorgegebenen Kapitalanlage (sog. Komfort-Produkt)
 3. Hybrid-Produkt mit einer Beitragsgarantie von 80 % und vom Mitarbeiter wählbaren Kapitalanlagen
- Für die arbeitgeberfinanzierte Versorgung und die Entgeltumwandlung hat der Mitarbeiter das Recht, unterschiedliche Produkte zu wählen. Eine Aufteilung der arbeitgeberfinanzierten Beiträge auf mehrere Produkte ist nicht gestattet.
- Die den Mitarbeitern durch die Auftraggeberin konkret zur Auswahl gestellten Direktversicherungsprodukte werden durch dieses Ausschreibungsverfahren bestimmt. Dabei erfolgt eine Aufteilung auf zwei Lose:
 - Los 1: Klassik- oder Neue-Klassik-Produkt
 - Los 2: Hybrid-Produkte mit fest vorgegebener bzw. mit wählbarer Kapitalanlage, jeweils mit 80 % Beitragsgarantie
- Die detaillierten, verbindlich zu erfüllenden Anforderungen an die jeweiligen Produkte werden in den Produkt- und Vorschlagsanforderungsbögen zu Los 1 und Los 2 beschrieben.
- Der Zuschlag für einen Bieter erfolgt getrennt nach Los 1 und Los 2.
- Eine Teilnahme am Bieterverfahren kann auch nur für Los 1 oder Los 2 erfolgen.
- Eine Teilnahme am Bieterverfahren für Los 2 setzt voraus, dass der Bieter beide Produkttypen (Hybrid-Produkt mit fest vorgegebener Kapitalanlage und Hybrid-Produkt mit wählbarer Kapitalanlage) anbieten kann.

4. Arbeitsrechtliche Informationen

Für die arbeitgeberfinanzierten Versorgungen gilt:

Die Versorgungsanswartschaften sind gesetzlich unverfallbar. Es gilt ein widerrufliches Bezugsrecht bis zum Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit. Im Anschluss gilt ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt. Eine Beitragszahlung des Arbeitgebers während entgeltloser Dienstzeiten erfolgt nicht.

Für die Entgeltumwandlung gilt:

Die Versorgungsanswartschaften sind sofort unverfallbar. Es gilt ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt. Eine Beitragszahlung des Arbeitgebers während entgeltloser Dienstzeiten erfolgt nicht.

Leistungsbeschreibung

5. Vertragslaufzeit

Der Rahmenvertrag mit dem Anbieter wird auf eine Laufzeit von vier Jahren geschlossen, beginnend frühestens nach Zuschlagserteilung, spätestens ab dem 01.12.2026. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Durch eine Kündigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern der Arbeitgeber die Beiträge vertragsgemäß entrichtet.

6. Versicherungsort / Geltungsbereich

Hannover, deutschlandweit

7. Versicherungsbeitrag

Als vereinbart gilt grundsätzlich eine monatliche Zahlungsweise für die arbeitgeberfinanzierte Versorgung.

Für die Entgeltumwandlung kann eine monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die Auftraggeberin teilt dem Versicherer die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise bei Anmeldung der versicherten Person mit.

Der Versicherer hat dem gemäß Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung beauftragten Versicherungsmakler eine Vergütung (Abschlusscourtage) mindestens auf Basis eines Bewertungsfaktors von 0,5 bezogen auf die Beitragssumme der einzelnen Versicherung (ggf. unter Berücksichtigung von Laufzeitfaktoren) zu gewähren. Diese ist in den Versicherungsbeitrag einzukalkulieren.

Weitergehende Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsnehmerin, insbesondere mittelbarer Art z. B. infolge Mitgliedschaften in Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Nachschusspflichten oder Umlageverfahren), gelten nicht als vereinbart.

8. Beauftragter Versicherungsmakler

Die Auftraggeberin hat die Funk Pensionsmanagement GmbH mit der Wahrung ihrer Versicherungsinteressen einschließlich der gesamten Korrespondenz mit dem Versicherer beauftragt. Mit Abgabe des Angebotes erklärt sich der Versicherer mit der Betreuung des Vertrages durch die von der Auftraggeberin beauftragte Funk Pensionsmanagement GmbH einverstanden.

9. Angebots- und Vertragssprache

Die Angebots- und Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung hat ebenfalls in deutscher Sprache zu erfolgen.

10. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Angebot des Auftragnehmers

Vergabenummer: AS260056

Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

Alle Rechte sind vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BG-Phoenix GmbH. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Darüber hinaus sind die Inhalte dieses Dokumentes vertraulich. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die vertraulichen Informationen gemäß den Regelungen der zwischen den Parteien bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung zu behandeln.

*--- Platzhalter für das jeweilige Angebot des Auftragnehmers auf
Grundlage der Vergabeunterlagen ---*

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

i.S.d. § 80 SGB X bzw. Art. 28 DSGVO

zur Datenverarbeitung im Auftrag für externe Dienstleistung

zwischen

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

und

BG-Phoenix GmbH . Tiergartenstraße 39 . 30559 Hannover

nachstehend **Auftraggeber** genannt

Alle Rechte sind vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BG-Phoenix GmbH. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Darüber hinaus sind die Inhalte dieses Dokumentes vertraulich. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die vertraulichen Informationen gemäß den Regelungen der zwischen den Parteien bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung zu behandeln.

1. Präambel

Der Auftraggeber ist IT-Dienstleister für Berufsgenossenschaften, andere Sozialversicherungsträger, deren Einrichtungen und ähnliche Organisationen (nachfolgend „Leistungsempfänger“ genannt) und beauftragt beim Auftragnehmer für sich und die Leistungsempfänger die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

2. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

2.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus dem Vertrag AS260056 samt Anlagen (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) als Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die nach Weisung des Auftraggebers mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Personen personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger, zu denen auch Sozialdaten i.S.d. § 67 Abs. 2 SGB X gehören können, verarbeiten (nachfolgend auch „Daten“ genannt).

Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen einer gültigen Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung, diese nicht durchgeführt werden darf.

Die Vereinbarung gilt auch für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

2.2 Der Gegenstand des Auftrags sowie Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sind im Hauptvertrag sowie in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung konkretisiert.

2.3 Die Dauer des Auftrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

2.4 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Sofern bei der Auftragsverarbeitung Sozialdaten des Auftraggebers oder der Leistungsempfänger verarbeitet werden, ist eine Verlagerung in ein Drittland nur zulässig, wenn der Auftraggeber hierzu seine vorherige Zustimmung gegeben hat und für das Drittland ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt (vgl. § 80 Abs. 2 SGB X).

- 2.5 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 2.6 Sofern bei der Auftragsverarbeitung Sozialdaten des Auftraggebers oder der Leistungsempfänger verarbeitet werden, ist den Parteien bewusst, dass die Auftragsverarbeitung ohne Beachtung der Vorgaben des § 80 SGB X – insbesondere der vorvertraglichen Anzeige- und Rechtfertigungspflichten – nicht zulässig ist. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag hat die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem Auftragnehmer die gleichen Rechte und Befugnisse wie gegenüber dem Auftraggeber.

3. Verantwortlichkeit, Weisungsbefugnis und Rechte des Auftraggebers

- 3.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (zum Beispiel durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- 3.2 Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein Weisungsrecht vor. Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren, sofern diese aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzgl. der Verarbeitung der Daten erfolgen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

- 3.3 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers und Weisungsempfänger bei dem Auftragnehmer sind in **Anlage 1** dieser Vereinbarung konkretisiert.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Nachfolger beziehungsweise Vertreter mitzuteilen.

Gleiches gilt für einen Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform sowie andere relevante Änderungen bei dem Auftragnehmer.

- 3.4 Die Leistungsempfänger sind durch den Auftraggeber ermächtigt und gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, Weisungen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach vorheriger Information des Auftraggebers auch direkt an den Auftragnehmer zu richten.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die von ihm nach dieser Vereinbarung zu erteilenden Hinweise und Mitteilungen direkt an die Leistungsempfänger richten oder von diesen entgegennehmen.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Die Leistungsempfänger sind durch den Auftraggeber ermächtigt und gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, Störungen unmittelbar dem Auftragnehmer zu melden sowie Mittelungen und Hinweise direkt an den Auftragnehmer zu richten, wenn diese die Daten bzw. Systeme der Leistungsempfänger betreffen.

Der Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger informieren den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.

- 4.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 4.3 Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- 4.4 Der Beauftragte für Datenschutz bei dem Auftraggeber ist in **Anlage 1** spezifiziert.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, den Leistungsempfängern, den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Prüfeinrichtungen des Auftraggebers das Recht ein, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig insbesondere
- Auskünfte bei ihm einzuholen,
 - während der allgemeinen Betriebs- oder Geschäftszeiten des Auftragnehmers seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
 - geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen,

soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der Auftragnehmer gewährt die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

- 5.2 Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebes zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber oder dessen Leistungsempfänger zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers an einem ungestörten Betriebsablauf statt.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 5.4 Der Nachweis der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO sowie der Einhaltung ausreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen kann ebenfalls durch die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über:
- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO,
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO,
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren),
 - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz),

- e) schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers (Checklisten)

erbracht werden.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 6.2 Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger ausschließlich in der Art, in dem Umfang und zu dem Zweck verarbeiten, wie im Hauptvertrag bzw. in dieser Vereinbarung abschließend festgelegt. Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betrifft ausschließlich die in dieser Vereinbarung abschließend festgelegten Datenarten und den bestimmten Kreis der Betroffenen. Jede davon abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung dieser Daten ist dem Auftragnehmer untersagt.
- 6.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Sofern innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Anzeige der vertrags- oder rechtswidrigen Weisung keine Prüfung und schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses durch den Auftraggeber erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die als vertrags- beziehungsweise rechtswidrig erachtete Verarbeitung auszusetzen.
- 6.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- 6.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO.
- 6.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger bei der Einhaltung der in den § 83a bis § 84 SGB X und den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten.

Hierzu gehören unter anderem

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus und eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
 - b) die Verpflichtung, den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu unterrichten. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung betroffenen Personen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten,
 - c) die Verpflichtung, den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger im Rahmen seiner bzw. ihrer Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger bei der Datenschutz-Folgenabschätzung,
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- 6.7 Im Falle einer Inanspruchnahme durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 6.8 An der Ergänzung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO hat der Auftragnehmer mitzuwirken, indem er die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber bzw. den Leistungsempfänger zuleitet.
- 6.9 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden, laufend angemessen überwacht und

angeleitet werden. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. des Datengeheimnisses (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b), des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) sowie des Fernmeldegeheimnisses (§ 3 TDDDG) nachweisbar verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies umfasst die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch über das bestehende Beschäftigungsverhältnis hinaus.

6.10 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Aufstellung derjenigen Personen, die Zugriff auf die zu verarbeitenden Daten haben.

6.11 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten in Telearbeit (Homeoffice, Mobile Office, alternierende Telearbeit etc.) (nachfolgend zusammen „Mobiles Arbeiten“ genannt) ist nur unter Einhaltung der Regelungen dieser Ziffer 6.11 und der Ziffer 9 dieser Vereinbarung sowie der Bausteine des IT-Grundschutz-Kompandiums des BSI in der Fassung der Edition 2021 gestattet.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Bausteine:

→ CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen

→ INF.F.8 Häuslicher Arbeitsplatz

→ INF.9 Mobiler Arbeitsplatz

→ OPS.1.2.4: Telearbeit

Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Besonderheiten des Mobilens Arbeitens regelmäßig schulen und entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung der Regelungen dieser Ziffer 6.11 auf Wunsch in geeigneter Form nachweisen.

Die Regelungen der Ziffer 2.4 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

6.12 Überlassene Dateien und/oder Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen werden besonders gekennzeichnet und verbleiben im Eigentum des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. den Leistungsempfängern jederzeit und auf erstes Verlangen Daten in einer lesbaren beziehungsweise in einer weiter

verarbeitbaren Form herauszugeben und Auskünfte zu erteilen, soweit Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger betroffen sind.

- 6.13 Sollten die Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO liegen. Der Auftragnehmer erwirbt keine eigenen Rechte an den zu verarbeitenden Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.V. § 273 BGB wird hinsichtlich der vom Auftragnehmer nach dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten und Sozialdaten sowie der zugehörigen Datenträger ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages.
- 6.15 Der Beauftragte für den Datenschutz bei dem Auftragnehmer ist in **Anlage 1** spezifiziert. Ein Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

7. Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Daten

- 7.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- 7.2 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger verweisen, sofern eine Zuordnung nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.

- 7.3 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- 7.4 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 7.5 Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vereinbarung bzw. des Hauptvertrages benötigt werden. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten bzw. spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber bzw. den Leistungsempfängern auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Datenlöschung hat nach anerkanntem BSI-Standard (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) oder anderweitigen adäquaten Regelungen für vertrauliche Daten in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- Die Löschung bzw. Vernichtung hat der Auftragnehmer in geeigneter Weise zu protokollieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Im Zweifel sind geeignete Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 7.6 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

- 8.1 Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeitern ist – sofern nicht bereits im Hauptvertrag vereinbart - nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat und soweit der Auftragnehmer mit dem Subunternehmer eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO, die zudem die in dieser Vereinbarung vereinbarten Rechte und Pflichten berücksichtigt, geschlossen hat. Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer versichern, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Hierzu gehören auch Kontrollen durch den Auftraggeber bzw. die Leistungsempfänger vor Ort bei den Subunternehmern.
- 8.2 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen und bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 8.3 Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in der Anlage zum Hauptvertrag „Vereinbarung zum Einsatz von Subunternehmern“ aufgeführten Subunternehmer zu, soweit jeweils eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 8.1 geschlossen wurde.

- 8.4 Der Wechsel der gemäß der Anlage zum Hauptvertrag „Vereinbarung zum Einsatz von Subunternehmern“ bestehenden Subunternehmer ist zulässig, soweit
- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Subunternehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, die 21 Kalendertage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform unter Beschreibung der Arbeiten, die der Subunternehmer ausführen soll, anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird; die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.
- 8.5 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO bzw. – im Falle der Verarbeitung von Sozialdaten – die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 SGB X erfüllt sind.
- 8.6 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Subunternehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Subunternehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- 8.7 Eine weitere Auslagerung durch einen Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des (Haupt-)Auftraggebers mindestens in Textform. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Subunternehmer aufzuerlegen.
- 8.8 Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie für eigenes Verhalten.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 9.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers bzw. der Leistungsempfänger treffen, die den Anforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 c), Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO genügen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind in **Anlage 2** niedergelegt.
- 9.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen genau getrennt werden.
- 9.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 9.4 Soweit die bei dem Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

10. Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen gelten ergänzend folgende Regelungen:

- 10.1 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch die jeweiligen Berechtigten des Auftraggebers durchgeführt.
- 10.2 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- 10.3 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- 10.4 Vor Durchführung von Fernzugriffen zu Zwecken von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherungsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- 10.5 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen.
- 10.6 Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfange – auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, als dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- 10.7 Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions- /Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- 10.8 Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchen des Auftragnehmers verwendet werden,

sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.

- 10.9 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie im Datenschutz- und Sicherheitskonzept beschrieben, ergreifen.

11. Kündigungsrecht und Haftung

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Datenschutzes oder dieser Vereinbarung vorliegt.
- 11.2 Für den Ersatz von Schäden, die Betroffene wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleiden, sind Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber den Betroffenen entsprechend Art. 82 DSGVO verantwortlich. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Haftungsregelungen des Hauptvertrages.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere, insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- 12.2 Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 12.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover, Bundesrepublik Deutschland.

13. Anlagen

Nr.	Dokumentname / Link
1.	Spezifizierung der Datenverarbeitung
2.	Technische und organisatorische Maßnahmen

, den _____

Hannover, den _____
BG-Phoenixics GmbH

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1 zur Datenschutzvereinbarung

- Spezifizierung der Datenverarbeitung -

I. Gegenstand und Zweck der Datenverarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche
~~Altersversorgung~~

Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche
~~Altersversorgung~~

II. Art der personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung bezieht sich auf folgende Datenarten:

- ☒ Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname)
- ☒ Adressdaten
- ☒ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☒ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☒ Kundenhistorie
- ☒ Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☒ Kontodaten
- ☒ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☒ Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☒ Besondere Kategorien von personenbezogene Daten (gem. Art. 9 und 10 DSGVO)
- ☒ Sozialdaten (gem. § 67 Abs. 2 SGB X)
- ☐ _____

III. Kategorien betroffener Personen

Die Datenverarbeitung bezieht sich auf folgende Kategorien betroffener Personen:

- ☐ Versicherte
- ☐ Leistungserbringer (Ärzte etc.)
- ☒ Beschäftigte
- ☒ Bewerber
- ☒ Interessenten
- ☒ Lieferanten und Dienstleister
- ☐ Kontaktpersonen bei Mitgliedern, Behörden etc.
- ☐ _____

IV. Weisungsberechtigter, Weisungsempfänger

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Siehe Ansprechpartner Hauptvertrag

Weisungsempfänger bei dem Auftragnehmer sind (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

V. Beauftragter für den Datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz bei dem Auftraggeber ist:

Herbert.Fischer; BG-Phoenixics GmbH, Loristraße 6a, 80335 München;
herbert.fischer@bg-phoenics.de; 089 / 121 79 - 996

Der Beauftragte für den Datenschutz bei dem Auftragnehmer ist:

(Name, Adresse/Organisation - falls abweichend, E-Mail, Telefon)

Anlage 2 zur Datenschutzvereinbarung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

I. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1. Zutrittskontrolle

Kein unautorisierter (physischer) Zutritt zu Einrichtungen bzw. Systemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch:

Außensicherung:

- Festlegung und Durchsetzung eines Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskonzeptes, Schaffung von Sicherheitsbereichen
- Automatisches Zugangskontrollsystem
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Manuelles Schließsystem
- Schließsystem mit Codesperre
- Sicherheitsschlösser
- Etablierung von dokumentierten Schlüsselregelungen / Regelmäßige Inventur der ausgegebenen Schlüssel und Zutrittsberechtigungen
- Tragepflicht von Mitarbeiter- / Gästerausweisen
- Einbruchschutz / Alarmanlage (standortabhängig)
- Videoüberwachung der Zugänge
- Protokollierung des Zutritts von Mitarbeitern¹, Besuchern, Fremdfirmen (u. a. Reinigungs- und Wartungspersonal)
- Etablierung von dokumentierten Besucherregelungen
- Sorgfältige Auswahl von Sicherheits- und Reinigungspersonal

Rechenzentrum / Cages:

- Videoüberwachung mit Archivierung
- Überwachung durch Sicherheitsdienst
- Biometrische Zutrittskontrolle mit 24/7-Zutritt mittels Transponderkarte
- Rack-Überwachung mit leistungsfähigen Monitoring-Systemen
- Separate Racks im Cage innerhalb des Rechenzentrums mit eigener Absicherung

2. Zugangskontrolle

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ steht für das generische Maskulinum und dient allein der leichteren Lesbarkeit. Entsprechende Begriffe (ohne eine geschlechtsspezifische Differenzierung) gelten gleichermaßen im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter als geschlechtsneutral (m/w/d).

Kein unautorisierter (elektronischer) Zugang bzw. Zugriff auf Einrichtungen bzw. Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch:

- Sicherung des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen durch Zugangsregelungen, Benutzerkennungen, Passwörter und Zugriffsregelungen
- Sichere Passwörter unter Berücksichtigung einer ausreichenden Passwort-Entropie, der Merkbarkeit von Passwörtern und der Passwort-Historie / Passwort-Richtlinie
- Automatische Blockier- bzw. Sperrmechanismen (z. B. Bildschirmschoner, automatische Sperre nach einer Anzahl Fehlversuche)
- Multifaktorauthentifizierung privilegierter Accounts
- Auswertung von Logs
- Einsatz zweistufiger Firewall-Systeme
- Einsatz von Virens Scanner-Systemen
- Einsatz von Mobile Device Management
- Einsatz von VPN-Technologie
- Gehäuseverriegelungen
- Durchführung regelmäßiger Penetrationstests
- Zonenmodelle (z. B. durch physische Trennung, Rechtstrennung)
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Verschlüsselung von Smartphones
- Verschlüsselte Übertragung und Speicherung von Passwörtern

3. Zugriffs- und Benutzerkontrolle

Verhinderung unautorisierter Zugriffe, Erstellung von Kopien, Veränderungen und / oder Löschung der Daten, insbesondere durch:

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden darauf verpflichtet und entsprechend sensibilisiert, dass alle Dokumente und Datenträger, die personenbezogene oder sonstig schutzbedürftige Daten enthalten, vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind
- Rechtemanagement und -vergabe unter Berücksichtigung des Prinzips der Kompartimentalisierung („Kenntnis nur bei Bedarf“, „Need-to-know“) und der Vergabe der minimal notwendigen Rechte / Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Regelungen zum Umgang mit Massenspeichern (USB-Peripherie)
- Prozess und Dokumentation zur Sicherstellung und Kontrolle für Fernwartungszugänge
- Regelmäßige Überprüfung der Zugriffsberechtigungen
- Datenschutzkonforme Vernichtung von Daten und Datenträgern (ISO/IEC 21964 (DIN 66399)) / Einsatz zertifizierter Dienstleister zur Akten- und Datenvernichtung
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduzieren
- Verschlüsselung von Smartphones
- Passwort-Richtlinie (inkl. Länge und Wechsel)
- Echtzeitprotokollierung der sicherheitsrelevanten Ereignisse
- Einsatz zweistufiger Firewall-Systeme

4. Trennungskontrolle

Isolierung / Trennung der Verarbeitung der Daten, welche für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, insbesondere durch:

- Separierung von Daten im Speicher und Netzwerksegmentierung, Dateiseparierung
- Trennung über Zugriffsregelungen
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Trennung von Test- / Development- / Qualitätssicherungs- / Produktivsystemen
- Festlegung von Datenbankrechten
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)

5. Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Durchführung der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer solchen Art und Weise, dass die Daten nicht mit einer spezifischen natürlichen Person verbunden werden, ohne dass zusätzliche Informationen benötigt werden; diese zusätzlichen Informationen müssen gesondert gespeichert sein (vgl. Trennungskontrolle) und ebenfalls den technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen:

- Der Auftragnehmer wird Daten immer dann pseudonymisieren, wenn es die konkrete Nutzung der Daten zulässt
- Nutzung kryptografischer Verfahren bei der Pseudonymisierung durch Verschlüsselung
- Verschlüsselung von Daten/Datenbanken, sofern die Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen als hoch einzuschätzen sind

II. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1. Weitergabekontrolle

Verhinderung unautorisierter Zugriffe, Erstellung von Kopien, Veränderungen und / oder Löschung der Daten im Rahmen der Aufbewahrung und von physischen sowie elektronischen Transfers / Übertragungen, insbesondere durch:

- Verschlüsselung der Daten mit anerkannten Verschlüsselungsalgorithmen
- Zeitliche Begrenzung / Beschränkung von Verbindungen
- Virtual Private Networks (VPN) / Remote Access Service (RAS)
- Sichere Entsorgung von Datenträgern
- Gesicherte Aufbewahrung von Speichermedien, Backups und archivierten Datenträgern
- Datenlösch- und Datensperrkonzept
- Netzwerkkontrollen (u. a. De-Patching unbenutzter Ports, MAC-Filter)
- Vorgaben zur Telearbeit, Homeoffice, Mobiles Arbeiten

2. Eingabekontrolle

Validierung von Eingaben, so dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind, insbesondere durch:

- Logging / Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Sicherstellung der Lesbarkeit der Logdaten
- Sicherstellung auch nach Abschluss der Tätigkeiten / Archivierung von Logs
- Einschränkung des Zugriffs auf Logs / Schutz von Logs / Export von Logs
- Regelmäßige Auswertung von Logs
- Dokumentation der Eingabeverfahren (z. B. manuelle Eingabe, OCR-Scans)
- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

3. Datenintegrität

Verhinderung, dass gespeicherte personenbezogene Daten durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können und / oder technisch vollständig sind, insbesondere durch:

- Hashwert-Vergleiche, Prüfsummen
- Digitale Signaturen / PKI
- Kryptografische Maßnahmen
- Maßnahmen bei fehlerhafter Integrität
- Transaktionsprotokollierung

III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b, c DSGVO)

1. Verfügbarkeitskontrolle

Verhinderung des Ausfalls von datenverarbeitenden Systemen sowie der Beschädigung und Zerstörung und des Verlustes von Daten, insbesondere durch:

- Assetmanagement
- Identifikation von Verfügbarkeitsanforderungen (%-Verfügbarkeit, maximale Ausfallzeit, maximale Anzahl an Ausfällen)
- Redundanzen
- Elementarschadenschutz (u. a. Brandschutz, Wasserschadenschutz, USV, ÜberspannungsfILTER), einschl. Feuerlöschgeräte in Serverräumen, Feuer- und Rauchmeldeanlagen, Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen, redundante Klimatisierung in Serverräumen, Schutzsteckdosenlisten in Serverräumen, redundante USV-Anlagen, Notstromgenerator)
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen
- Implementierung von Möglichkeiten zur alternativen Geschäftsabwicklung, regelmäßige Tests solcher Notfallmaßnahmen / Übungen
- Betrieb von zwei georedundanten Rechenzentren
- Überwachung der Verfügbarkeit der Systeme / System-Monitoring, um die Verfügbarkeit von definierten Systemen automatisiert zu überprüfen, zu dokumentieren und ggf. zu alarmieren
- Regelmäßige Prüfung der Sicherheitsverfahren
- Einsatz von Virens Scanner-Systemen
- Einsatz eines mehrstufigen Schutzkonzepts in den Bereichen E-Mail-, Web- und Endpoint Security zur Absicherung der ein- und ausgehenden Kommunikationsverbindungen vor Spam und Malware
- Regelmäßige Sensibilisierung von Mitarbeitern, keine Anhänge von unbekannten Absendern zu öffnen

2. Wiederherstellbarkeit

Sicherstellung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können, insbesondere durch:

- Identifikation von Wiederherstellzielen (Recovery Time Objective, Recovery Point Objective) im Rahmen einer BIA (geschäftskritische Services)
- ITSCM-Prozess
- Regelmäßige Prüfung der Speicherlesbarkeit
- Regelmäßige Backups
- Wiederanlaufpläne
- Notfallkonzept/Notfallhandbuch
- Notfallmanagement
- Regelmäßige Prüfung der Backup-Recovery-Prozeduren und Prüfung der Vollständigkeit der Backups (Rückspeicherung)
- Implementierung von Disaster-Recovery-Prozeduren und weiterer Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO) und regelmäßiger Test dieser Maßnahmen (Notfallübungen)

3. Belastbarkeit, Zuverlässigkeit

Sicherstellung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden, insbesondere durch:

- Identifikation von Performanceindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) und Serviceparametern (Service Level Agreements, SLAs)
- Monitoring und Reporting der KPIs und SLAs im Rahmen des AvM (Service Availability Management)
- Capacity Management
- Modularisierung der Systeme
- Abschottung von Modulen
- Dedizierte Systeme
- Incident (Response) und Problem Management
- Patch Management, Durchführung regelmäßiger Aktualisierungen und des Austauschs von Systemen am Ende des Lebenszyklus
- Change Management inkl. Freigabe- und Dokumentationsprozess
- Maßnahmen gegen Malware und Denial-of-Service-Angriffe auf die Systeme (insb. Virens Scanner, Firewalls, Intrusion Detection Systeme, Intrusion Prevention Systeme, Content-Filter, SPAM-Filter)
- Festlegung und Ausbildung von System- und Netzwerkadministratoren für kritische Systeme

IV. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Gestaltung von Systemen und Diensten während des gesamten Lebenszyklus mit dem Ziel der Datensparsamkeit und möglichst datenschutzfreundlichen Voreinstellungen, insbesondere durch:

- Initiales Setzen von datenschutzfreundlichen Einstellungsparametern bzw. Festlegung einer initialen, datenschutzfreundlichen Konfiguration
- Frühestmögliche, automatische Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung von Daten
- Sperrung / Nichtanlegen von Eingabe- und weiteren Verarbeitungsmöglichkeiten von Daten, sofern diese nicht für den Zweck erforderlich sind
- Berücksichtigung von Datenschutzerfordernungen im Beschaffungs- bzw. Erstellungsprozess von Systemen
- Ersatz / Substitution von Systemen durch Systeme mit besseren Möglichkeiten des Datenschutzes
- Löschkonzept: Daten werden unmittelbar nach der Verwendung für ihren Zweck unter Beachtung der Vorgaben des Auftraggebers (Löschkonzept des Auftraggebers) sowie etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sofern eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt (Sperrung).

V. Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutzes

1. Auftragskontrolle

Sicherstellung, dass personenbezogene Daten, die durch Dienstleister („Unterauftragnehmer“) verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können, insbesondere durch:

- Durchführung eines geregelten Beschaffungsprozesses unter Berücksichtigung von Datenschutzanforderungen und einer Vorabprüfung des Unterauftragnehmers
- Auswahl des Unterauftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- Vorherige Prüfung der beim Unterauftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO / § 80 SGB X
- Abschluss von NDA'S
- Vereinbarung von Kontrollrechten gegenüber Unterauftragnehmer (Audits)
- Vereinbarung von SLAs und KPIs
- Festlegung der zur Erteilung und zum Empfang von Weisungen berechtigten Personen
- Regelmäßige Prüfung des Unterauftragnehmers in Bezug auf die Einhaltung des jeweiligen Vertrages und der gesetzlichen Vorgaben
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Unterauftragnehmers auf den Datenschutz
- Erweiterte Verpflichtung von Administratoren in sensiblen Bereichen, z.B. SAP

2. Datenschutzmanagement

Implementierung eines Managementsystems (Datenschutzmanagementsystem), zur systematischen Planung, Organisierung, Steuerung und Kontrolle des Datenschutzes, insbesondere durch:

- Der Auftragnehmer betreibt ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement (ISMS) nach ISO 27001, welches auch das Datenschutzmanagement umfasst; das ISMS stellt die Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutzes sicher
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)
- Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten
- Aufbau einer Datenschutzorganisation
- Einführung von datenschutzrelevanten Richtlinien (insbesondere Datenschutz-Richtlinie, IT-Sicherheitsrichtlinie) und Arbeitsanweisungen im Unternehmen
- Etablierung von Prozessen, insbesondere in Bezug auf die datenschutzkonforme Datenverarbeitung, Umsetzung der Betroffenenrechte und Handhabung von Datenschutzverletzungen
- Verpflichtung aller Mitarbeiter auf den Datenschutz, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) das Fernmeldegeheimnis (§ 3 TDDDG) sowie die Geheimhaltung vertraulicher Informationen
- Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter

- Risikomanagement (Identifikation, Beurteilung und Behandlung von Datenschutzrisiken) und ggf. Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Vorgaben für Verfahrensdokumentation
- Regelmäßige Prüfung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. durch interne Audits)
- Allgemeines Notfallkonzept/Notfallhandbuch
- Backupkonzept/Wiederherstellungskonzept
- Virenschutzkonzept

Produkt- und Vorschlagsanforderungsbogen zu Los 1

Angaben zur Versorgung

Durchführungsweg	Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG
Zusageform	Beitragsorientierte Leistungszusage
Finanzierung	Arbeitgeberfinanziert
Beitragsformel	siehe Leistungsbeschreibung
Unverfallbarkeit	gesetzlich

Produktanforderungen und Berechnungsvorgaben

Versicherungstyp	Aufgeschobene Rentenversicherung	
Produkt	Klassik- oder Neue-Klassik-Produkt mit Kapitalanlage vollständig im Sicherungsvermögen (kein Produkt mit Indexpartizipation)	
Höhe der Beitragsgarantie	Produktseitig standardmäßig vorgesehene, höchstmögliche Garantie	
Tarifestufe	Kollektivtarif mit Bewertungsfaktor von mindestens 0,5 (bezogen auf die Beitragssumme als Bemessungsgrundlage)	
Zu versichernde Personen	Eintrittsalter 25, 35, 45 und 55 Jahre (Geburtsdatum jeweils der 01.12.)	
Versicherungsbeginn	01.12.2026	
Altersrentenbeginn	Monatserster nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (hier bitte mit ganzjährigen Dauern rechnen, d. h. Rentenbeginn jeweils zum 01.12.)	
Beitragszahlweise	monatlich	
Beitragshöhe	180,00 €	
Beitragsdynamik	gehaltsabhängige Beitragsanpassungen, umzusetzen innerhalb der bestehenden Versicherung (in den Vorschlagsberechnungen nicht zu berücksichtigen)	
Rentenzahlweise	monatlich (vorschüssig)	
Garantierte Rentenanpassung	keine	
Altersleistung	Leistungsform	lebenslange Rente mit Kapitalwahlrecht einschließlich des Rechts zum vorzeitigen Abruf der Rente und Kapitalleistung ab Vollendung des 62. Lebensjahres
	Überschussverwendung	standardmäßige Verwendungsform zur Erhöhung des Vertragsguthabens
	Überschussverwend. Rentenphase	jährliche volldynamische Rentenerhöhung
Todesfall-Leistung	Leistungsform	Vertragsguthaben (zur Verrentung an die Hinterbliebenen); eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr) ist zulässig, aber nicht erforderlich
	abgedeckt über	Hauptversicherung (standardmäßig vorgesehene Leistung)
	Leistung nach Altersrentenbeginn	Rentengarantiezeit von 15 Jahren

Lieferumfang

Vorschlagsberechnung(en) als	VVG-konforme Einzelangebote für alle Eckalter
– Wertentwicklungsannahme	Überschussdeklaration für das Jahr 2026
– Kostenausweis	ja
– Angabe von Verlaufswerten	Todesfall-Leistungen, Rückkaufswerte, beitragsfreie Leistungen (jeweils als Garantiewerte und Gesamtwerte), Garantieleistungen (Rente, Kapital) bei vorgezogenem Abruf der Altersleistung

Produkt- und Vorschlagsanforderungsbogen zu Los 2

Angaben zur Versorgung

Durchführungsweg	Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG
Zusageform	Beitragsorientierte Leistungszusage
Finanzierung	Arbeitgeberfinanziert
Beitragsformel	siehe Leistungsbeschreibung
Unverfallbarkeit	gesetzlich

Produktanforderungen und Berechnungsvorgaben

Versicherungstyp	Aufgeschobene Rentenversicherung	
Produkt	Typ 1: Hybrid-Produkt mit fest vorgegebener Kapitalanlage (Komfort-Produkt) Typ 2: Hybrid-Produkt mit Wahlmöglichkeiten bei der Kapitalanlage	
Höhe der Beitragsgarantie	80%	
Tarifestufe	Kollektivtarif mit Bewertungsfaktor von mindestens 0,5 (bezogen auf die Beitragssumme als Bemessungsgrundlage)	
Zu versichernde Personen	Eintrittsalter 25, 35, 45 und 55 Jahre (Geburtsdatum jeweils der 01.12.)	
Versicherungsbeginn	01.12.2026	
Altersrentenbeginn	Monatserster nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (hier bitte mit ganzjährigen Dauern rechnen, d. h. Rentenbeginn jeweils zum 01.12.)	
Beitragszahlweise	monatlich	
Beitragshöhe	180,00 €	
Beitragsdynamik	gehaltsabhängige Beitragsanpassungen, umzusetzen innerhalb der bestehenden Versicherung (in den Vorschlagsberechnungen nicht zu berücksichtigen)	
Rentenzahlweise	monatlich (vorschüssig)	
Garantierte Rentenanpassung	keine	
Altersleistung	Leistungsform	lebenslange Rente mit Kapitalwahlrecht einschließlich des Rechts zum vorzeitigen Abruf der Rente und Kapitalleistung ab Vollendung des 62. Lebensjahres
	Überschussverwendung	standardmäßige Verwendungsform zur Erhöhung des Vertragsguthabens
	Überschussverwend. Rentenphase	jährliche volldynamische Rentenerhöhung
Todesfall-Leistung	Leistungsform	Vertragsguthaben (zur Verrentung an die Hinterbliebenen); eine Mindestleistung in Höhe der gezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr) ist zulässig, aber nicht erforderlich
	abgedeckt über	Hauptversicherung (standardmäßig vorgesehene Leistung)
	Leistung nach Altersrentenbeginn	Rentengarantiezeit von 15 Jahren
Bei Typ 2 für die freie Anlage zu berücksichtigender Fonds	iShares Core MSCI World UCITS ETF (Acc) (ISIN: IE00B4L5Y983) oder vergleichbarer ETF	

Lieferumfang

Vorschlagsberechnung(en) als	VVG-konforme Einzelangebote für alle Eckalter
– Wertentwicklungsannahme	konstant 4 % jährlich vor Abzug der Kosten (Bruttowertmethode)
– Kostenausweis	ja
– Angabe von Verlaufswerten	Todesfall-Leistungen, Rückkaufswerte, beitragsfreie Leistungen (jeweils als Garantiewerte und Gesamtwerte), Garantieleistungen (Rente, Kapital) bei vorgezogenem Abruf der Altersleistung

Geheimhaltungsvereinbarung

Non-Disclosure Agreement (NDA)

zwischen

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

und

BG-Phoenixics GmbH . Tiergartenstraße 39 . 30559 Hannover

nachstehend **Auftraggeber** genannt

Alle Rechte sind vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BG-Phoenixics GmbH. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Darüber hinaus sind die Inhalte dieses Dokumentes vertraulich. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die vertraulichen Informationen gemäß den Regelungen der zwischen den Parteien bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung zu behandeln.

1. Präambel

Im Hinblick darauf, dass der Auftragnehmer im Rahmen der geplanten bzw. bereits bestehenden gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien Einblick in vertrauliche Informationen und Unterlagen des Auftraggebers erhält, die vor Missbrauch und nicht erlaubter Verwendung geschützt werden sollen, vereinbaren die Parteien Folgendes:

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Vereinbarung findet Anwendung auf sämtliche vertraulichen Informationen – wie nachfolgend definiert –, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien erhält.
- 2.2 „Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Tatsachen, die sich auf die individuellen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Angelegenheiten des Auftraggebers beziehen und die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der gemeinsamen vertraglichen Beziehung der Parteien erlangt oder erlangen wird. Hierzu gehören insbesondere Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Know-how sowie Arbeitsergebnisse, die im Rahmen des jeweiligen Vertrags erzielt oder verwendet werden, die Beschreibung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des jeweiligen Vertrags.
- 2.3 Als „vertrauliche Informationen“ gelten solche Informationen, die als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich für den Auftragnehmer aus dem Sachzusammenhang heraus ergibt, unabhängig davon, ob die Informationen dem Auftragnehmer in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt werden. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), auch ohne besondere Kennzeichnung.

3. Geheimhaltungspflicht und -umfang

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit alle im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien vom Auftraggeber direkt oder indirekt erlangten vertraulichen Informationen, geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag bzw. zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden.

- 3.2 Der Auftragnehmer wird alle angemessenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen treffen, um die vertraulichen Informationen vor unberechtigter Bekanntgabe, Vervielfältigung und Verwendung, unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Nutzung oder Missbrauch zu schützen. In diesem Zusammenhang trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass nur die Mitarbeiter Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, für die eine Einsichtnahme zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zwingend erforderlich ist. Sollte der Auftragnehmer Zweifel über das Vorliegen einer vertraulichen Information haben, hat er sich unaufgefordert vor der weiteren Verwendung der entsprechenden Informationen mit dem Auftraggeber abzustimmen und sicherzustellen, dass etwaige Zweifel ausgeräumt werden.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Einer solchen vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, sofern es sich bei den Dritten um verbundene Unternehmen des Auftragnehmers im Sinne der §§ 15ff AktG handelt, die ihren Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und die Weitergabe der vertraulichen Informationen an diese verbundenen Unternehmen zur Erfüllung der von dem Auftragnehmer in dem jeweiligen Vertrag übernommenen Pflichten bzw. zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- a) solche Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die Kenntnis von vertraulichen Informationen des Auftraggebers erlangen, auf die vertrauliche Natur der Informationen hinzuweisen;
 - b) zu gewährleisten, dass Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die Kenntnis von vertraulichen Informationen des Auftraggebers erlangen, die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung festgelegten Bestimmungen einhalten. Hierzu wird der Auftragnehmer mit den betreffenden Personen entsprechende schriftliche Vereinbarungen abschließen. Über den Abschluss dieser Vereinbarungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen entsprechenden Nachweis verlangen;
 - c) die Haftung seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten für die Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungspflichten zu übernehmen.

3.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, sofern

- a) die betreffenden Informationen vor Abschluss des jeweiligen Vertrags bereits allgemein bekannt und verfügbar waren oder später ohne das Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden, oder
- b) der Auftragnehmer die betreffenden Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlag, oder
- c) der Auftragnehmer die betreffenden Informationen selbständig und ohne Verbindung zu dem jeweiligen Vertrag entwickelt hat, oder
- d) der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Informationen zu offenbaren, vorausgesetzt der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber in angemessenem Umfang die Möglichkeit ein, die Offenbarung der Informationen zu verhindern.

4. Dauer der Geheimhaltungspflicht, Herausgabepflichten

4.1 Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des jeweils betroffenen Vertrags bzw. – sofern ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde – nach Offenlegung der vertraulichen Informationen fort.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des jeweils betroffenen Vertrags bzw. jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers sämtliche vertraulichen Informationen an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sämtliche Kopien von vertraulichen Informationen, von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, zu löschen bzw. zu vernichten und dem Auftraggeber die Löschung/Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung der erhaltenen Unterlagen und der zugänglich gemachten Informationen gilt nicht, soweit die IT-Systeme des Bieters elektronische Sicherungskopien (Backup-Dateien) erstellen, die im ordentlichen Geschäftsgang angelegt werden und deren Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall überdauert die Geheimhaltungsverpflichtung die Dauer der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsklausel bis zu der tatsächlichen Löschung oder Rückgabe der erhaltenen Unterlagen und/oder der zugänglich gemachten Informationen.

5. Rechte an vertraulichen Informationen, Unrichtige oder unvollständige Informationen

- 5.1 Der Auftraggeber bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an den vertraulichen Informationen. Keine Bestimmung dieses Vertrages ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder Einräumung einer Lizenz in Bezug auf die vertraulichen Informationen zu verstehen.
- 5.2 Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offenbarten vertraulichen Informationen.

6. Sanktionen, Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann.
- 6.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Haftungsregelungen des jeweils betroffenen Vertrags bzw. – sofern ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde – nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 Die Geltendmachung von Schadensersatz oder sonstigen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer wegen etwaiger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der durch den Auftraggeber offenbarten Informationen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorliegende Vereinbarung begründet keine Verpflichtung, einen Vertrag miteinander zu schließen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien personenbezogene Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt bekommen, so ist er verpflichtet, zusätzlich die Datenschutzvereinbarung des Auftraggebers zu unterzeichnen.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere, insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- 7.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover, Bundesrepublik Deutschland.

- 7.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung festgelegten Maß oder einer in dieser Vereinbarung festgelegten Zeit, so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck der Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

_____, den _____

Hannover, den _____

BG-Phoenixics GmbH

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Verfahren: AS260056 - Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

Skonto

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

Auflistung aller Positionen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben

1 LOS Betriebliche Altersversorgung mit Anlage im Sicherungsvermögen EUR

Leistungsart: Dienstleistung
Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 1%, Leistung: 99%)
Klassifizierung: Versicherungen und Altersvorsorge (66500000-5)

Eine arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit Anlage im Sicherungsvermögen des Versicherers.

1.1 Betriebliche Altersversorgung mit Anlage im Sicherungsvermögen - kalkulatorischer Festpreis	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Artikelnummer: 001	19%	1,00	Stück	6.250.000,00 (Festpreis) pro 1,00 Stück	6.250.000,00

Aufgrund der Wertungs- und Zuschlagskriterien gem. Vergabeunterlagen, wird durch die Vergabestelle ein Festpreis vorgegeben, der jedoch nur für kalkulatorische Zwecke und zur Vergleichbarkeit der Angebote dient und keine Abnahmeverpflichtung auslöst.

Die Vergabestelle hat je Mitarbeitenden einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von 180,00 € kalkuliert. Darüber hinaus wurde geschätzt, dass ca. 150 Mitarbeitende die Wechseloption nutzen, um von dem bisherigen in den neuen Vertrag zu wechseln. Seitens HR wird mit einem Zugang an neuen Mitarbeitenden pro Jahr zwischen 45-90 gerechnet, woraus ein Mittelwert von 68 MA zur Preisermittlung herangezogen wurde. Die Laufzeit inkl. aller Verlängerungsoptionen wurde mit 10 Jahren geschätzt. Aus diesem errechneten Preis wurden jeweils 50 % für Los 1 und Los 2 angegeben.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Angaben nur der Kalkulation und Vergleichbarkeit dienen und hieraus keine Mindestabnahmen oder Verpflichtungen seitens des Auftraggebers entstehen.

2	LOS Betriebliche Altersversorgung mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 1%, Leistung: 99%)
 Klassifizierung: Versicherungen und Altersvorsorge (66500000-5)

Eine arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl

2.1 Betriebliche Altersversorgung mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl - kalkulatorischer Festpreis				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	USt. [%]	Menge	Einheit	6.250.000,00 (Festpreis) pro 1,00 Stück	6.250.000,00
	19%	1,00	Stück		

Artikelnummer: 001

Aufgrund der Wertungs- und Zuschlagskriterien gem. Vergabeunterlagen, wird durch die Vergabestelle ein Festpreis vorgegeben, der jedoch nur für kalkulatorische Zwecke und zur Vergleichbarkeit der Angebote dient und keine Abnahmeverpflichtung auslöst.

Die Vergabestelle hat je Mitarbeitenden einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von 180,00 € kalkuliert. Darüber hinaus wurde geschätzt, dass ca. 150 Mitarbeitende die Wechseloption nutzen, um von dem bisherigen in den neuen Vertrag zu wechseln. Seitens HR wird mit einem Zugang an neuen Mitarbeitenden pro Jahr zwischen 45-90 gerechnet, woraus ein Mittelwert von 68 MA zur Preisermittlung herangezogen wurde. Die Laufzeit inkl. aller Verlängerungsoptionen wurde mit 10 Jahren geschätzt. Aus diesem errechneten Preis wurden jeweils 50 % für Los 1 und Los 2 angegeben.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Angaben nur der Kalkulation und Vergleichbarkeit dienen und hieraus keine Mindestabnahmen oder Verpflichtungen seitens des Auftraggebers entstehen.

Angebotssumme(N)

Summe exkl. Nachlass
(netto)

Nachlass
(netto)

Summe inkl. Nachlass
(netto)

Umsatzsteuer

**Summe
(brutto)**

Verfahren: AS260056 - Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

Auflistung aller Dateianlagen zu den Positionen

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: AS260056 - Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

EIGNUNGSKRITERIEN

1 III.1.1) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zugelassene Versicherungsunternehmen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Als Bieter an diesem Ausschreibungsverfahren sind ausschließlich Versicherungsunternehmen zugelassen, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der §§ 8 ff., 61 ff., 67 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder vergleichbarer Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates in der ausgeschriebenen Sparte verfügen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

In dem beigefügten Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen sind alle Eignungsanforderungen enthalten. Dies ist zu unterschreiben wodurch alle dort aufgeführten Angaben verbindlich zugesichert werden. Alle Anlagen zu diesem Formblatt sind vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und ebenfalls mit dem Angebot hochzuladen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Angaben zum Unternehmen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Angaben zum Unternehmen sind im Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen unter Punkt 1 anzugeben.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Befähigung Berufsausübung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister;

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Rückversicherungsschutz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären, dass wir unter Berücksichtigung des konkreten Risikos über einen ausreichenden Rückversicherungsschutz verfügen und die Versicherungsverträge bei bonitätsstarken deutschen oder internationalen Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen sind.

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Insolvenzschutz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären, dass unser Unternehmen nachweislich über Insolvenzschutz verfügt, z. B. durch eine Mitgliedschaft in einer zentralen Sicherungseinrichtung als Insolvenzschutzmaßnahme.

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Eigenerklärung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen zu Steuern und Abgaben, Beiträge an Krankenkassen, Unfallversicherungen und Berufsgenossenschaften, Insolvenz, Liquidation, Ausschluss nach §22 LkSG, sonstige Ausschlussgründe, Gewerbezentralregister, Selbstreinigung.

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Erklärung restriktive Maßnahmen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Eigenerklärung zur Umsetzung des Zuschlags- und Erfüllungsverbots für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit russischen Staatsangehörigen, Organisationen und Einrichtungen gem. Art. 5k der Verordnung EU 2022/576 vom 08.04.2022.

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Verpflichtung NTVerG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Landesrechtliche Vorgaben (Niedersachsen) - Verpflichtungserklärung gemäß Niedersächsischem Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) – Verpflichtungserklärung zum Mindeststundenentgelt.

Eigenerklärungen sind gem. Formblatt Bieterangaben und Eigenerklärungen Punkt 3 einzureichen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

2.1 b) Gesamtumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre jew. pro Geschäftsjahr

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Gesamtumsatz 2023 [Mussangabe]

Angaben über die Gesamtumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre jeweils pro Geschäftsjahr. Gesamtumsatz 2023

2.1.2 Gesamtumsatz 2024 [Mussangabe]

Angaben über die Gesamtumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre jeweils pro Geschäftsjahr. Gesamtumsatz 2024

2.1.3 Gesamtumsatz 2025 [Mussangabe]

Angaben über die Gesamtumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre jeweils pro Geschäftsjahr. Gesamtumsatz 2025

2.2 c) Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre im Bereich der Leistungsbeschr.

Gewichtung: 0,00%

2.2.1 Umsatz 2023 [Mussangabe]

Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre der mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist, jeweils pro Geschäftsjahr. Gesamtumsatz 2023

2.2.2 Umsatz 2024 [Mussangabe]

Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre der mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist, jeweils pro Geschäftsjahr.
Gesamtumsatz 2024

2.2.3 Umsatz 2025 [Mussangabe]

Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre der mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist, jeweils pro Geschäftsjahr.
Gesamtumsatz 2025

3 III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

3.1 Kundenreferenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären, dass wir über mindestens drei Referenzen verfügen, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es handelt sich um Referenzen über die Zeichnung von vergleichbaren Versicherungsverträgen (Erbringung einer arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung), die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden.
- Es handelt sich um Referenzen bei Unternehmen, die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Forderung nach Offenlegung des Referenzgebers mit Name und Anschrift behält sich die Vergabestelle zum Zwecke der Eignungsprüfung, insbesondere in Zweifelsfällen vor.

Darüber hinaus erklären wir, dass wir über einen ausreichend großen Gesamtbestand von mindestens 10.000 Direktversicherungsverträgen nach § 3 Nr. 63 EStG verfügen.

Bei Bietern, die ein Angebot als gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft einreichen, müssen die Referenzen mindestens bei dem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegen, das später auch entsprechende Leistungen erbringt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Los 1 -"Betriebliche Altersversorgung mit Anlage im Sicherungsvermögen"

5 Los 2 -"Betriebliche Altersversorgung mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl"

Verfahren: AS260056 - Rahmenvertrag Versicherungsdienstleistungen für neue betriebliche Altersversorgung

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Betriebliche Altersversorgung mit Anlage im Sicherungsvermögen"

1.1 Unternehmensqualität

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 20

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 1

1.2 Produktgestaltung

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 30

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 1

1.3 Garantieleistungen

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 40

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 1

1.4 Kapitalanlage

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 10

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 1

2 Los 2 -"Betriebliche Altersversorgung mit zusätzlicher kapitalmarktorientierter Anlage und mit zusätzlicher Anlage in freie Fondsauswahl"

2.1 Unternehmensqualität

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 20

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 2

2.2 Produktgestaltung

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 30

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 2

2.3 Garantieleistungen

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 40

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 2

2.4 Kapitalanlage

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 10

Bewertet wird jede einzelne Kategorie gem. Angebotsblatt zu Los 2

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Angebotsblatt_Los 1.xlsx	21,96 KB	xlsx
Dateianlage	Angebotsblatt_Los 2_Typ 1.xlsx	22,76 KB	xlsx
Dateianlage	Angebotsblatt_Los 2_Typ 2.xlsx	22,92 KB	xlsx
Dateianlage	Erläuterungen zum Bewertungsverfahren_Los 1.pdf	248,42 KB	pdf
Dateianlage	Erläuterungen zum Bewertungsverfahren_Los 2.pdf	260,90 KB	pdf